

# Der Streit um das Bussecker Tal.

Ein Beitrag zur Geschichte der Landeshoheit in Hessen.<sup>1)</sup>

Von

Wilhelm Lindenstruth.

Die bei Grünberg entspringende Wiesack bildet ein an landschaftlichen Reizen nicht armes Tal, das sich im unteren Teile erweitert und in die breite Gießener Niederung der Lahn ausläuft. Einen Teil dieses Tales nimmt das Gebiet ein, dessen Geschichte hier geschrieben werden soll. „Bussecker<sup>2)</sup> Tal“ (mundartlich Bousicher Döal) wird heute kaum noch als Bezeichnung für einen bestimmten, abgegrenzten Bezirk verstanden und gebraucht. Die Erinnerung an früheres Zusammengehören ist bei den heutigen Bewohnern verblaßt. Einst bedeutete das Bussecker Tal den Sprengel des „Gerichts zu Busseck“. Es erstreckte sich zu beiden Seiten des Mittellaufs des Flüsschens, das hier meist „die Talbach“ (Döalbach) heißt<sup>3)</sup> (während der Name „Wiesack“, Wisich, volkstümlich nur dem untersten Teil zukommt)<sup>4)</sup>, und begriff die Seitentälchen, deren ansehnlichstes das des „Krebsbachs“<sup>5)</sup> ist: es umfaßte die Gemarkungen der Dörfer, die ihm den Namen gaben, Großen-Busseck und Alten-Busseck, außerdem der Orte Rödgen, Reiskirchen<sup>2)</sup>, Beuern, Bersrod, Dppenrod, Burthardsfelden und Altbach, stellte also keinen durch natürliche Bedingungen abgeschlossenen Bezirk dar. Die zahlreichen einsam gele-

<sup>1)</sup> Mit dieser Arbeit promovierte der Verfasser bei der philosophischen Fakultät der Universität Gießen. Als Dissertation erscheint nur der in diesem Band vorliegende erste Teil.

<sup>2)</sup> Aus praktischen Gründen sind die amtlichen Schreibungen Busseck, Reiskirchen, Rödgen beibehalten, obgleich sprachgeschichtlich wahrscheinlich Busseck u. Reiskirchen, sicherlich Rödchen den Vorzug verdienen, vgl. S. 93, 96f.

<sup>3)</sup> Den Namen hört man heute in Großen-Busseck, Alten-Busseck und Dppenrod. Frühere Belege: Ayrmann in seinen Collectanea unter d. J. 1729 (Dieffenbach im Arch. f. Hess. Gesch. u. Altertumsf. V, IV, S. 17 Anm.) und ein Großen-Bussecker Flurbuch v. 1742 („an der Thaalbach“).

<sup>4)</sup> Es ist eine ebenso bekannte wie natürliche Erscheinung, daß der Volksmund für verschiedene Teile eines und desselben fließenden Gewässers verschiedene Benennungen hat.

<sup>5)</sup> „Die Krebsbach“ (Kräwesbach) heißt in Beuern nur der obere Teil des Laufs.

genen Mühlen, die der Krebsbach und der Talbach treiben — Mönch-, Krebs-, Neue, Scheide-, Spitze, Weiße, Lepper-, Große Mühle —, gehören zu den Nachbargemeinden Beuern, Großen-Buseck, Alten-Buseck; die weiter abwärts folgende „Mitteltste Mühle“ ist jetzt als Mühle nicht mehr in Betrieb;<sup>1)</sup> in Großen-Buseck ist auch die „Ganseburg“ eingemeindet, ein Bauernwirtschaus an der Straße Gießen-Grünberg. An der das Tal durchquerenden Eisenbahnlinie Gießen—Fulda (Haltestellen Rödgen, Großen-Buseck, Reiskirchen) stehen einige Bahnwärterhäuser. Das räumlich im Busfeldertal gelegene Dörfchen Trohe gehörte nicht zum Gericht Buseck. Innerhalb der durch jene neun Dörfer bezeichneten Grenzen bestanden noch mehrere andere Orte, die im Lauf der Zeit untergegangen sind.

Noch heute trifft man auf Merkmale, die an die Zeiten erinnern, da es ein Gericht Buseck gab. So findet man auf der Grenze in den Wäldern alte bemooftete Steine, auf deren dem Tal zugekehrter Seite vielfach die Buchstaben BT (Busfelder Tal) und zwei nebeneinander stehende Wappen eingehauen sind, ein Seeblatt und ein Widderkopf. Es sind die Wappen der Adelsgeschlechter v. Trohe und v. Buseck, deren Geschichte aufs engste mit der des Tals verknüpft ist: sie hatten gemeinsam, als „Banerben“ das Gericht inne. Die v. Trohe sind längst ausgestorben, von den v. Buseck lebt noch eine Familie in Hessen (Gießen), eine andere in Sachsen. Von den ehemaligen Gerechtsamen im Tal besitzen heute die v. Buseck, seit 1809 Freiherren, nur noch die Fischerei zu Großen-Buseck und Beuern. Die alten Gräben, die neben den Wegen das Tal von den anstoßenden Gerichts- und Amtsbezirken schieden, sind besonders in den Waldungen noch deutlich zu sehen<sup>2)</sup>. Eine gewisse Zusammengehörigkeit hat sich, freilich abgeschwächt, bis in unsere Zeit in sprachlicher und volkskundlicher Hinsicht gehalten, in mundartlichen Erscheinungen, der Tracht, dem Busfeldertal-„Värmen“ bei der Kirmes<sup>3)</sup> u. a. Dahin gehört auch, daß anscheinend die Gemeinden des Tals noch jetzt untereinander größeren Verkehr pflegen als mit den außerhalb

<sup>1)</sup> Die „Dorfmühle“ liegt innerhalb des Dorfbezirks von Beuern, die Kleinmühle und die Fußmühle sind in den von Großen-Buseck einbezogen.

<sup>2)</sup> H. Röschen, Zur Geschichte u. Abgrenzung des Busfelder Thales, in Quartalsblätter des Hist. Ver. f. d. Groß. Hessen 1888, S. 2, S. 29—33, glaubt auch noch Reste der Grenzbesetzung, der Landwehr, von Bersrod nach Reiskirchen gegen das Gericht Wimmerod hin zu erkennen.

<sup>3)</sup> S. Creelius, Oberhess. Wörterbuch 556 f. Strach in Hess. Blätter für Volkskunde I 31 f. D. Schulte, ebd. 81 (die Weise auf dem Nachtrag zu S. 86). Ders., Das Volkslied in Oberhessen (1909), S. 25.

liegenden Nachbardörfern, deren Verhältnisse und Angelegenheiten man weniger kennt.

Der kleine Landstrich — der eine Fläche von 6424,79 ha (nach Abzug von Trohe mit 23,43 ha)<sup>1)</sup> darstellt, und auf dem heute 7529 Menschen wohnen<sup>2)</sup> — hat auch seine eigene Geschichte, in der sich sogar ein Stück Reichsgeschichte, freilich in allerkleinstem Maßstab, widerspiegelt. Denn diese Gegend war einmal reichsunmittelbar; im Namen Kaiserlicher Majestät wurde hier Gericht gehalten. Noch zu Anfang des 18. Jahrhunderts prangte auf der Spitze des Turms zu Großen-Buseck der Kaiserliche Doppeladler<sup>3)</sup>. Der „Galgenberg“ bei Großen-Buseck erinnert in seinem Namen noch heute an die Zeit, wo die v. Buseck und v. Trohe hier die hohe Gerichtsbarkeit ausübten. Im Verlaufe eines lange dauernden Streites, dessen Anfänge bis ins 14. Jahrh. zurückreichen, und der erst kurz vor dem Zusammenbruch des alten Reiches sein Ende fand, ist im Busecker Tal an die Stelle der Reichsunmittelbarkeit die Landeshoheit der Landgrafen von Hessen getreten. Als spärlichen Rest ihrer vormaligen Rechte übten auch nachher noch die v. Buseck die Patrimonialgerichtsbarkeit aus, bis sie i. J. 1827 auch diese an den Großherzog von Hessen abtraten.

Eine wissenschaftlich befriedigende Darstellung dieses Streites gibt es noch nicht. Erwähnung verdient nur ein sieben Seiten langer Abschnitt in Wencs Hessischer Landesgeschichte (Bd. III, 356 ff.). Nicht zum Druck gekommen ist die der ältesten Zeit gewidmete Abhandlung von J. A. Bernhard<sup>4)</sup> „Von der vormaligen Beschaffenheit des Buseckerthals“<sup>5)</sup>, was man nicht zu beklagen braucht; sie konnte von den staatsrechtlichen Verhältnissen des Mittelalters noch keine rechte Vorstellung haben, ist von einseitiger Parteinahme für die hessischen Ansprüche erfüllt und schon wegen der vor Wencf allgemeinen Verwechslung von Gleiberg und Kleeberg unzureichend.

<sup>1)</sup> Nach Mitteilung des Großk. Kreisvermessungsamtes Gießen (Landbezirk).

<sup>2)</sup> Nach der Volkszählung von 1910.

<sup>3)</sup> Memoriale usw. (i. S. 88), Beyl. S. 14; Antwort a. d. Schreiben usw. (i. S. 88), S. 5 unten.

<sup>4)</sup> Es ist der durch eine Reihe von Werken über wetterauische und hessische Geschichte bekannte hanauische Archivar (gest. 1771).

<sup>5)</sup> Am Schlusse der Handschrift Nr. 182 der Großk. Hofbibliothek in Darmstadt. S. Strieder, Grundlage zu einer hess. Gelehrten- u. Schriftsteller-gesch. I (1781), S. 376; Ph. H. F. Walther, Literarisches Handbuch f. Gesch. u. Landesk. v. Hessen, 2. Suppl. (1855), S. 45.

Der letzte große Rechtsstreit von 1702—1725 hat eine nicht unbedeutende Literatur hervorgerufen. Mehr oder weniger parteiisch ist er behandelt in einzelnen Kapiteln mehrerer Schriften, wovon die wertvolleren unten bei seiner Darstellung (in Kap. 9) benutzt sind.

Außerdem sind folgende Prozeßschriften zu verzeichnen<sup>1)</sup>:

1. Memoriale an die ... Reichs-Versammlung ..., mit beigefügter Specie Facti, und ... Deduction vieler ... nullitäten und iniquitäten einer bey dem Kayserl. Reichshoffrath in Sachen der Unterthanen und Eingeseffenen des Bußecker Thals, ... wider ... Ernst Ludwigen, Landgrafen zu Hessen..., am dreyzehenden Decembr. 1706. zu deren Vortheil beschlossenen Urtheil von der Hochfürstl. Hessischen Gesandtschaft übergeben. .. Gießen .. 1707.

2. Schreiben an einen guten Freund, ... das Bußeckerthal betreffend, MDCCVIII.

3. Gründliche Antwort auf das .. Schreiben an einen guten Freund ... das Bußeckerthal betr. MDCCVIII.

4. Gründliche Vorstellung auf .. Schreiben an einen guten Freund, ... das Bußecker-Thal betr. . 1709.

5. Kurze und gründliche Bewehrung daß der Recursus ad Comitata ... in der Bußeckerthaler Sache dem Hochfürstl. Hauße Hessen-Darmstadt nicht praecludirt werden könne. 1709.

6. Acten-mäßige Information über die .. Reichs-Lehenbarkeit des Bußecker-Thals .. [Nach 1714.]

7. Vorläufige Erläuterung über diese ... Information, den ... Bußecker-Thal betr.

8. An die Römische Kayserl. ... Majestät ... Anzeig ... die wahre Beschaffenheit des Reichs-Lehens Bußecker-Thal betr. [Nach 1717.]

9. An die R. R. ... Majest. Allerunterth. Ansuchen, die ... Anzeig ... anzunehmen. [Nach 1719.]

10. Pro Memoria in Sachen der Bußecker-Thal Eingeseffenen ... contra .. Landgrafen zu Hessen-Darmstadt. [Stimmt bis auf Anfang und Schluß mit dem vorigen überein.]

11. Gründliche Demonstration, daß dem Fürstl. Hauße Hessen in- und über den Bußeckerthal die Landesfürstl. Hohe Obrigkeit von

<sup>1)</sup> Vgl. J. Chr. Lünig, Bibliotheca deductionum S. R. J. (von Jenichen, 1745), I S. 236—240; Walthers, Liter. Handb. (1841), S. 87—90. — Ich zitiere die einzelnen Schriften, soweit sie oft benutzt sind, nach den gesperrten Titeln und nach der Seitenzahl der „Beylagen“ (oder des Cod. dipl.), wenn diese besonders paginiert sind.



undenklicher Zeit her nicht nur competiret, sondern solche von Gan=Erben und übrigen .. Eingeseffenen auch .. allezeit agnosciret .... worden ... Darmstadt 1723.

12. An die R. R. .. Majest. Allerunterth. Suplication pro . Restitutione in integrum, contra Sententiam, die 19. Januarii Anni 1725. latam . . . . in Sachen der Buseckerthaler eingeseffener . . . contra .. Land=Graffen zu Hessen=Darmstadt. [1729.]

13. Weyrich Wettermanns Wetteravia illustrata. . . . Anno MDCCXXXI. [Mit einem] Codex diplomaticus documentorum . . . historiam Wetteraviae et praecipue vallis imperialis immediaetae Buseccianae illustrantium.

Eine Sammlung des Quellenstoffs war schon i. J. 1574 in dem damals schwebenden Prozeß vor dem Reichskammergericht vorgenommen worden, dessen Rotulus examinis testium et productorum documentorum [Tomus I. attestatum, Tom. II. einprachter documentorum (diese im ganzen 255 Stück)] im Großh. Haus= und Staatsarchiv zu Darmstadt (Akten, Abt. Adel, v. Buseck, Conv. 19 und 20) handschriftlich aufbewahrt wird und in dem oben genannten Memoriale größtenteils abgedruckt, in der Demonstration ebenfalls stark benutzt ist.

Ich habe die Drucke in den Deduktionen und in anderen älteren Schriften, die für uns in Betracht kommen, nach Möglichkeit mit den Originalen verglichen und dabei manche Fehler und Flüchtigkeiten berichtigen, auch eine anscheinend bewußte Fälschung nachweisen (Mf. v. 1363, f. Anh. III), vor allem aber das Material nicht unbeträchtlich vermehren können. Eine Anzahl bemerkenswerter Stücke, die noch nicht gedruckt, und einige wichtige, deren Drucke schwer zugänglich waren, gebe ich vollständig oder auszugsweise im Anhang III wieder.

Benutzen durfte ich bei diesen archivalischen Forschungen das Freiherrlich v. Buseckische Familienarchiv in Gießen, das Großh. Haus= und Staatsarchiv in Darmstadt, das Kgl. Staatsarchiv in Marburg, das Kloster=Arnsburgische Archiv in der Fürstl. Rentkammer zu Lich, einige Archivalien der Großh. Universitäts=Bibliothek zu Gießen und das handschriftliche Urkundenbuch (Copierbuch) der Stadt Gießen (Bd. I) aus dem dortigen Stadtarchiv. Ich ergreife gern die Gelegenheit, um auch an dieser Stelle dem Freiherrn Otto v. Buseck — der leider nicht mehr unter den Lebenden weilt — und seiner Frau Gemahlin, die mir in überaus liebenswürdiger und freimütiger Weise ihr wertvolles Archiv (das u. a. noch fast sämtliche Kaiserurkunden enthält) zur Verfügung gestellt haben, meinen Dank ab=

zustatten. Den Beamten der genannten Anstalten bin ich für ihre freundliche Unterstützung ebenfalls zu Dank verpflichtet.

Meine Lehrer Professor Dr. Haller und Privatdozent Dr. E. Vogt haben das Zustandekommen der vorliegenden Arbeit durch wertvolle Anregungen und Hinweise gefördert, wofür ich auch ihnen danke.

## Erster Teil.

### Älteste Geschichte des Busecker Tals. Reichsunmittelbarkeit und Ganerbschaft. Innere Verhältnisse bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts.

#### 1. Name, Umfang und Besiedelung des Busecker Tals.

Ob der Name „Busecker Tal“ in die älteste Zeit zurückgeht, ob er so alt ist wie der Gerichtsbezirk selbst, läßt sich nicht ermitteln. Es könnte scheinen, als wäre er erst später aufgekommen: erst seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts findet er sich häufig, urkundlich belegen läßt er sich zuerst 1340, wo Rödgen als „in dem Bücheseckir dal“ liegend bezeichnet wird<sup>1)</sup>.

Der Umfang des Gebietes ergibt sich aus der Kenntnis der Gemarkungen, aus denen es bestand. Das älteste bekannte Verzeichnis der Talbürger liefert die Urkunde eines Vergleichs zwischen den darin wohnhaften fürstlich hessischen Leibeigenen und den Ganerben von 1508. Sie nennt Großen-Buseck, Alten-Buseck, Beuern, Rödgen, Oppenrod, Burthardsfelden, Reiskirchen, Bersrod, Albach, Wilshausen<sup>2)</sup>. Der letzte Ort besteht heute nicht mehr; er lag zwischen Reiskirchen und Beuern<sup>3)</sup>.

In dem durch die Gemarkungen dieser Dörfer bezeichneten Landstrich lagen aber noch mehr Ortschaften, die heute wüst sind: Romsdorf, zwischen Großen-Buseck und Trohe<sup>4)</sup>, Forrod<sup>5)</sup>, nördlich, und Eckhards-(Eckelts-)hausen<sup>6)</sup>, nordöstlich von Alten-Buseck, Beltershausen<sup>7)</sup> und Amelungs-(Omels-)hausen<sup>8)</sup>, nördlich von Großen-Buseck, Dörfeln, zwischen Großen-Buseck und Beuern<sup>9)</sup>, Giebenhausen, zwischen

<sup>1)</sup> Anh. III.      <sup>2)</sup> Memoriale 238.

<sup>3)</sup> S. G. W. J. Wagner, Die Wüstungen im Großh. Hessen. Prov. Oberhessen (1854), S. 213.      <sup>4)</sup> Wagner 205.      <sup>5)</sup> Wagner 187.

<sup>6)</sup> Wagner 174—76, 185. Das heutige Alten-Busecker Gewann „in Eckhardshausen“ liegt an der Gemarkungsgrenze gegen Treis a. d. Lumda,

<sup>7)</sup> S. meinen Artikel in Quartaltbl. d. Hist. Ver. f. Hess., N. F. IV, S. 504.

<sup>8)</sup> S. meine Artikel a. a. D. S. 382 ff. u. 502 f.      <sup>9)</sup> S. Wagner 184.

Burkhardtsfelden und Reiskirchen<sup>1)</sup>. Auch die ehemalige Burg Hagen nordöstlich von Beuern lag mit dem gleichnamigen Dörfchen im Bezirk des Busecker Tals<sup>2)</sup>. — Hinsichtlich des um 1490 bei Großen-Buseck aufgeführten Wolkshuss, das (nur noch im Volksmund) in dem Namen des Gewanns „hinter Wolfshausen“ (südlich von dem Dorfe) bis heute fortlebt, ist schwer zu sagen, ob es sich um ein Dörfchen oder um ein einzelnes Gehöft handelt<sup>3)</sup>.

Einzelsiedelungen zählte das Tal ehemals eine ganze Reihe. Heute bestehen davon noch mehrere Mühlen<sup>4)</sup> und die Gansenburg (s. die Einleitung). Früher gab es noch den Hof zum Körnberg, am Fuß der ebenso genannten Erhebung südsüdwestlich von Großen-Buseck<sup>5)</sup>; bei Oppenrod sollen der Appenhof, der Glemmenhof, der Mantehof und der Weiherhof gelegen haben<sup>6)</sup>; bei diesem Dorf stand ferner das „steinerne Haus“<sup>7)</sup>.

<sup>1)</sup> S. meinen Artikel a. a. D. 504.

<sup>2)</sup> S. Glafer, Zur Geschichte des Kl. Wirberg (Gießener Gymn.-Progr. 1856), Kap. I. Die Burg lag dicht an der Grenze des Tals, wie die im Walde „Burghagen“ (Burghain) liegenden großen Steinmassen beweisen. — Vgl. Noack im Arch. f. hess. Gesch. X, S. 269.

<sup>3)</sup> S. meinen Artikel a. a. D. 505. — Die zum Kirchengebiet (sedes) von Buseck gezogenen wüsten Orte Altenstrut und Weigandshausen (Würdtwein, Diocesis Moguntina III 286), beide in der Nähe v. Alten-Buseck, lagen nach den Ausführungen Wagners (S. 175 f.) u. Krafts (S. 47 ff.) in der Busecker Mark. Auf eine vormalige Wohnstätte Altenrod scheint der Großen-Busecker Gewannname „am Altenröder Weg“ hinzudeuten. Die im Register über den Arnspurger kauff v. 1489—91 (in der Gießener Univ.-Bibl., f. u. S. 129 Num. 1) unter Buchseck vorkommende Angabe „zu Lieffenrode“ ist möglicherweise ebenfalls auf eine Wüstung dieses Namens zu beziehen. Hunlenrode u. Heimenrode (Baur, Arnsh. Ufb. 27) waren offenbar wenigstens zur Zeit ihrer Nennung Bezeichnungen für Teile der Burkhardtsfelder Gemarkung (vgl. Wagner 217 gegen Landau, Besch. der wüsten Ortschaften in Hessen 188).

<sup>4)</sup> Das Reg. u. d. Arnsp. k. führt an unter Buchseck Bl. 14a „by der widen molen“ (verschrieben für wüsten?).

<sup>5)</sup> Möglich wäre, daß die heutige „Gansenburg“ (die nicht weit vom Körnberg entfernt ist, und die nach der seit mehreren Geschlechtern darin sitzenden Familie Gans genannt ist) mit dem vormaligen „Hof zum Körnberg“ identisch ist.

<sup>6)</sup> An sie erinnern, sagt man, die Flurbezeichnungen mundartl. Abben-goäde, Glemme-goäde, Mantegoäde, Weihergärber u. =wisse. Aus den Höfen soll Oppenrod entstanden sein. (Der Ursprung aus einzelnen Höfen wird von noch mehr Orten erzählt, so von Heuchelheim, Bad-Manheim.)

<sup>7)</sup> Heute noch die Feldbezeichn. „am steinernen Haus“, „acker uff dem steynehus“ Register über den Arnspurger kauff v. 1489—91 Bl. 30 a, „Pfarracker zu Oppenrod uffm Steinhauß“ Gr.-Busecker Kastenrechnung v. 1629 (Pfarrarchiv).

Wann diese Wohnsitze entstanden sind, darüber lassen sich keine sicheren Angaben machen. Daß die weitere Umgegend des Zusammenflusses von Lahn und Wieseck sehr frühe, bereits in vorgeschichtlicher Zeit besiedelt war, das lehrt uns die Fülle der Funde bei den eifrig betriebenen Ausgrabungen<sup>1)</sup>. Die sogen. Hünengräber scheinen hier besonders häufig aufzutreten. Aus unserm Tal seien einige Grabhügel bei Reiskirchen<sup>2)</sup> und in dem Waldbezirk der „Struth“ westlich von Beuern<sup>3)</sup> erwähnt. Von Örtlichkeiten, deren Name oder Beschaffenheit auf Benugung in alter, z. T. schon in heidnischer Zeit hinweist, führen wir den „Altenberg“, den „Körnberg“ und die „Hölle“ bei Großen-Buseck<sup>4)</sup>, das „Altesfeld“ (Wald) in Rödger Gemarkung, den „Walbersberg“ zwischen Bersrod und Reiskirchen<sup>5)</sup>, die „Pfungstweide“ in mehreren Gemarkungen<sup>6)</sup> an.

Das Vorhandensein von Dörfern in unseren Gegenden lassen uns zuerst erkennen die Güterverzeichnisse der ältesten Klöster, die hier Besitzungen hatten. Sie gehen nicht über die zweite Hälfte des 8. Jahrhunderts zurück. Der Codex Laurensis, der für die Kenntnis der Siedlungsverhältnisse des weiten Besitzgebietes des Klosters Lorsch so ergiebig ist, wonach dessen Erwerbungen im Norden gerade bis in unsere Gegend reichten<sup>7)</sup>, gibt vielleicht die älteste Kunde von einem Dorf des Busecker Tals. Unter den lahngauischen Orten, wo Rachilt 771 ihr Eigentum dem h. Nazarius schenkte, erscheint Albach<sup>8)</sup>: es gab früher zwei Dörfer dieses Namens, wovon das eine, Ober-Albach, das heutige Albach, ins Busecker Tal

<sup>1)</sup> Berichte darüber s. an vielen Stellen in dieser Zeitschr., im bes. Fundbericht f. d. Jahre 1899—1901, Ergänzung zu Bd. X. Auch das Arch. f. hess. Gesch. hat einige darauf bezügliche Nachrichten (meist von Kofler). Außerdem s. Glafer, Geschichte d. Stadt Grünberg S. 9f. <sup>2)</sup> Glafer 10.

<sup>3)</sup> Dieffenbach im Arch. f. hess. Gesch. V, 1v, S. 19f. Kofler ebd. N. F. I, S. 5. Kraft, Geschichte v. Gießen S. 13.

<sup>4)</sup> Noack im Arch. f. hess. Gesch. X, 267f. Dieffenbach a. a. D. S. 11.

<sup>5)</sup> Benannt nach der Walküre Walburg. Noack a. a. D. S. 267. Röschen im 5. Jahresber. d. Oberh. Ver. f. Lokalggesch. S. 85.

<sup>6)</sup> Flurbezeichnung in Alten-Buseck, Beuern, Reiskirchen, Albach, früher auch in Burkhardsfelden (Register u. d. Arnsp. kauff Bl. 39a) u. Oppenrod (ebd. 30 b, 31 a u. Baur, Arnsh. Ufb. 920).

<sup>7)</sup> Noch Wieseck, Ursteinheim (bei Wieseck, jetzt wüst, s. Röschen a. a. D. 83 ff.), Krofendorf, Selters (bei Gießen, jetzt wüst), Leihgestern, (Großen-)Linden werden aus dem Lahngau genannt. Cod. Laur. Nr. 2918—3747, 3144—3730, 3152—3693, 3153—3687, 3154—3708, 3155—3709, 3363, 3661, 12, 3145, 3146—3732, 3170, 2967, 3129—3767, 3128—3724, 3130, 3131—3731, 3159—3710, 3160—3717.

<sup>8)</sup> Ebd. Nr. 3170. *S. nachste Seite! Es ist nicht d. obere Albach*



gehörte, das andere, das ausgegangene Nieder=Albach, in die Licher Mark, und es ist nicht auszumachen, welches von beiden in der erwähnten Urkunde vorliegt<sup>1)</sup>.<sup>X)</sup>

Die Schenkungsbücher des reichen Klosters Fulda bieten ebenfalls eine sehr geringe Ausbeute. Sie nennen zuerst Buseck: der Mönch Eberhard verzeichnet in seinen Summaria traditionum veterum — Auszügen aus wahrscheinlich ältesten Schenkungsurkunden des (744 gegründeten) Klosters — in dem Kapitel Hessen, Lahngau usw. Trutwin und Elberich, die diesem Kloster ihr Eigentum an Land, Wäldern, Gebäuden und Gesinde zu Bucheseichehe und zu Bramaren<sup>2)</sup> übergaben<sup>3)</sup>. Daß Bucheseichehe unbedenklich auf unser Buseck bezogen werden darf, leuchtet ein bei Betrachtung der späteren Entwicklung seines Namens. Im 12. Jahrh. taucht der Ort wieder auf in der abgeschwächten Form Bucheseche (1152)<sup>4)</sup> oder in der auf falscher Verhochdeutschung beruhenden Gestalt Buchesecke<sup>5)</sup> (um 1148)<sup>6)</sup>. Die Form mit ch begegnet nur noch vereinzelt (im 13. Jahrh.)<sup>7)</sup>, die Urkunden haben gewöhnlich die mit dem k=Laut; diese erscheint seit dem 13. Jahrh. gekürzt zu Buchsecke, seit dem 14. weiter zu Buchseck<sup>8)</sup>, woraus seit dem Ende des 15.<sup>9)</sup> durch Angleichung von chs an ss oder durch

*X) Es handelt sich zweifellos um Altbach bei Hadamar!*

<sup>1)</sup> Unter seinem vollen Namen kommt Ober=Al. (A. superior) zuerst 1280 vor (Baur, Arnsh. Ufb. 180), Nieder=Al. (A. inferior) zuerst 1295 (Baur, Hess. Ufn. I 292). S. Wagner, Wüst. Oberh. 145 ff. In vielen Ufn. erscheint nur „Albach“, u. zwar für beide Orte gebraucht, nicht nur, wie Wagner will, für Nieder=Al. So wird 1383 das buseckertalische Al. einfach als „Albach“ aufgeführt, Reimer, Ufb. z. Gesch. d. Herren v. Hanau u. d. ehemal. Prov. Hanau IV 319. Zur Erklärung d. Namens Albach vgl. Weigand im Arch. f. Hess. Gesch. VII 271, Sturmfels, Die Ortsnamen Hessens, 2 Aufl., S. 1 b.

<sup>2)</sup> S. meinen Artikel in Hess. Blätter f. Volkskunde IX 195 ff.

<sup>3)</sup> Dronke, Traditiones et antiqu. Fuldenses I, S. 37, Nr. 66. Schannat, Corpus traditionum Fuldensium S. 307 Nr. 47. Diese Drucke sind an der angeführten Stelle richtig, wie mir Herr Privatdozent Dr. Stengel in Marburg mitteilt.

<sup>4)</sup> Wyß, Urkundenbuch d. Deutschordens=Ballei Hessen III 1339 I.

<sup>5)</sup> In Buseck liegt dieselbe Entstellung vor wie in Wiebeck, urspr. Wiseche, volkstüml. Wisich. <sup>6)</sup> Ebd. 1335.

<sup>7)</sup> Um 1210 Buchesecho, 1233 Bugesecke, 1272 Bucheseche, 1293 Buchesecke.

<sup>8)</sup> Die häufigsten urkundlichen Schreibungen vom 12. bis 15. Jahrh.: Buches-(Büches)-ecke, -eke, ekke, Buchiseke, -ecke, Buchsecke, Buchseck, daneben viele andere.

<sup>9)</sup> Ansätze dazu schon im 14. Jahrh.: 1318 Busecke, Wyß III 1439.

vollständige Diffimilation des *ch* wegen des folgenden Gutturallautes Buseck oder Busec (Busec) wurde. Das volkstümliche Bousich stellt eine regelmäßige Entwicklung aus der ursprünglichen Namensgestalt dar und setzt als Vokal der ersten Silbe ahd. mhd. *uo* (statt *u*) voraus. — Eine bestimmte Erklärung des Namens vermag ich nicht zu geben<sup>1)</sup>. Wie lange der Ort vor jener ersten Erwähnung bereits bestand, darüber läßt sich natürlich nichts sagen<sup>2)</sup>.

Als das ursprüngliche der beiden heutigen Buseck dürfen wir ohne weiteres Alten-Buseck ansehen. Zum erstenmal begegnet Aldenbuhesecho ums Jahr 1210<sup>3)</sup>. Damals also gab es schon zwei Buseck. Doch der einfache Name „Buseck“ für die ältere Siedlung blieb noch herrschend; die jüngere spielte noch keine Rolle. Erst von 1296<sup>4)</sup> ab findet sich „Alten-Buseck“ sehr häufig, aber immer noch mit „Buseck“ wechselnd. Daß am Anfang des 14. Jahrh. „Buseck“ noch identisch ist mit unserem „Alten-Buseck“, das geht hervor aus der Benennung des Priesters Widekind, der 1296<sup>5)</sup> und 1309<sup>6)</sup> „von Buseck“ heißt, 1303 „von Alten-Buseck“ sich nennt<sup>7)</sup>. — Das neue Buseck gewann aber bald an Ausdehnung, überflügelte den Mutterort und wurde zum „großen Buseck“; diese Bezeichnung ist für 1326 zuerst zu belegen<sup>8)</sup>. Der Name Buseck ging nun — natürlich unter anfänglichem Schwanken — auf diesen wichtigen Ort über, der dann nur im Gegensatz zu „Alten-Buseck“ in seiner vollen Form erscheint. Dies spricht sich noch heute im Volksmund aus, der neben-

<sup>1)</sup> Die Deutung von Weigand 309 und Sturmfels 19 ist verfehlt nach gütiger Mitteilung des Herrn Geh. Rat Prof. Dr. Behaghel in Gießen. Das Zusammenbringen des Namens mit der „Buche“ (vgl. Kraft 28 Anm. 4) ist auch abzuweisen.

<sup>2)</sup> Das Breviarium des Erzbischofs Lul (gest. 786) nennt unter den Orten, wo er von freien Leuten für das von ihm (768) gestiftete Kloster Hersfeld Güter erworben hatte, im Lahngau u. a. Bucheswicoun, Landau in Zeitschr. d. Ver. f. hessische Gesch. u. Landeskunde X 189 (fehlerhafter Druck bei Wenck II Ufb. S. 17). Ob dies Bucheswicoun eine Verderbung des alten Namens von Buseck darstellt (vgl. Wenck II 435 Anm. Spalte b), kann nicht entschieden werden. Einen zweiten Namen für das Dorf darin zu erblicken (vgl. Weigand 309, Sturmfels 19, zur Erklärung beider sei bemerkt, daß es ein ahd. wiggi, wikki nicht gibt), ist nicht angängig.

<sup>3)</sup> Baur, Arnsh. Ufb. 7.

<sup>4)</sup> S. Anm. 5.

<sup>5)</sup> Er verzichtet hier auf alle Güter zu Alten-Buseck. Wß III 1385.

<sup>6)</sup> Wenck III, Ufb. S. 176.

<sup>7)</sup> Wß III, 1396. — Sein Bruder Siegfried heißt 1302 „von Alten-Buseck“. Wß III, 1394. Baur, Hess. Ufn. I, 429.

<sup>8)</sup> Wß II, 489.

einander stellt Bousich (selten Grüse Bousich) und Alebousich. Bereits 1315 wird das zwischen Großen-Buseck und Beuern zu findende Dörfeln als iuxta Buchesecke <sup>1)</sup> und 1332 der südöstlich von Großen-Buseck sich erhebende Kürnberg als apud villam Bochesecke gelegen <sup>2)</sup> bezeichnet. Dagegen scheint der 1326 vorkommende Friedrich von Buseck, genannt bei den Steinen <sup>3)</sup>, in Alten-Buseck gewohnt zu haben <sup>4)</sup>. — Mit dieser Verschiebung hängt zusammen, daß Großen-Buseck der Sitz des Gerichts wurde; sicher ist es das i. J. 1351 <sup>5)</sup>. Seine günstige Lage als Mittelpunkt des Gebietes hat gewiß mit dazu beigetragen. — Es ergibt sich also, um das schon hier festzustellen, daß der ursprüngliche Gerichtsort Alten-Buseck war, und daß dieses in der ersten Hälfte des 14. Jahrh. durch Großen-Buseck abgelöst wurde. —

Nach dem Beispiel der urkundlich genannten Wieserker Mark <sup>6)</sup>, Londerfer Mark <sup>7)</sup> usw. ist es mit Rücksicht auf die späteren Zustände erlaubt, hier eine alte Busecker Mark anzunehmen, in der sich Buseck (Alten-Buseck) als älteste Siedlung erhob, — wenn wir die Gegend nicht als ursprüngliches Zubehör der großen Wieserker Mark zu betrachten haben. Die örtliche Beschaffenheit war dem Anbau günstig. Alten-Buseck liegt am Abhang des von dem Talbach nach Nordwesten sanft ansteigenden langen Bergrückens, von diesem gegen den Nordwind geschützt. Der Boden, schwerer Lehm, ist fruchtbar.

Unsere Gegenden waren zum größten Teil noch bewaldet; der große Wieserker Wald, der sich von den Ufern der Lahn bis südlich gegen die wetterauische Grenze erstreckte, bedeckte noch Teile unseres Tales <sup>8)</sup>. Die ältesten Ansiedlungen entstanden wie überall an den Ufern der Gewässer. Wie anderswo, so spiegelt sich auch hier das

<sup>1)</sup> Baur, Hess. Ufn. I, 478.

<sup>2)</sup> Schenk zu Schweinsberg in Quartalbl. des Hist. Ver., N. F., III, S. 279.

<sup>3)</sup> Wyß II, 826. Baur, Hess. Ufn. I, 512.

<sup>4)</sup> Vgl. die Urk., sowie Baur, Hess. Ufn. I, 836. — Bezüglich des 1324 vorkommenden Buseck (Gudenus, Cod. dipl. III, 226) läßt sich nicht mit Sicherheit entscheiden, welches von beiden gemeint ist (eher Alten-Buseck).

<sup>5)</sup> Baur, Arnsh. Ufb. 786.

<sup>6)</sup> Cod. Lauresham. Nr. 3747.

<sup>7)</sup> Dronke, Tradit. et antiq. Fuld. S. 36 Nr. 46, S. 38 Nr. 87.

<sup>8)</sup> In dem Register u. d. Arnsp. kauff v. 1489–91 kommt unter Oppenrode, Bl. 30<sup>b</sup> und 31<sup>b</sup> einige Male die Flurbezeichnung „vor dem Wisker (Wiesker) walde“ vor, das Verzeichnis „Gelt, Zins, . . . zur Pfar Alten Buseck gehörig anno [15]57“ (Gr.-Busecker Pfarrarch.) führt einen „acker für dem Wissecker walt“ an.

Vordringen des Landanbaus in den Flur- und Ortsnamen, die auf rod (= Aurodung, Rodland, Neubruch) gebildet oder damit zusammengesetzt sind, und an denen gerade die heutige Provinz Oberhessen so reich ist. In den Marken entstanden so bald Tochterdörfer, die mit dem Mutterort in wirtschaftlicher und rechtlicher Verbindung blieben. Diese Siedelungsweise begann in dem 9. oder schon im 8. Jahrh., denn Ortsnamen der angeführten Gattung begegnen schon in den frühesten sülbischen Schenkungsurkunden. Uns interessiert in dieser Hinsicht in den Eberhardischen Summarien die Güter- und Befindetradition des Adelsburch in den lahngauischen Dörfern Lundorf (Londorf), Salzbutine (Salzböden), Looch<sup>1)</sup> und Roda<sup>2)</sup>. Bei letzterem kann man leicht an das von den anderen genannten nicht allzuweit entfernte Rödgen im Busecker Tal denken<sup>3)</sup>, das früher Rode (Rade, Rodde) hieß und erst seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in der Verkleinerungsform Rodichin, Rodechin > Rödchen erscheint<sup>4)</sup>. Der erste sichere Beleg des Ortes ist erst von 1326 (zum Rode)<sup>5)</sup>.

Die urkundliche Aufführung eines mit derselben Wahrscheinlichkeit auf unser Rödgen zu beziehenden Ortes Roda hat uns wegen seiner Bedeutung hier besonders zu beschäftigen. J. J. 1017 bestätigte Kaiser Heinrich II. auf Bitten des Bischofs Eberhard von Bamberg dem dortigen Kloster Michelsberg den Besitz der Güter, die es von dem Bischof erhalten hatte; von ihnen lagen im Lahngau

<sup>1)</sup> Ausgegangen, Lage unbekannt. Von einem Hof „im Loch“ bei Londorf, worin Wenck II 435 Ann. Spalte b den Rest dieser vormaligen villa sieht, weiß man in Londorf heute nichts.

<sup>2)</sup> Dronke a. a. D. S. 34, Nr. 4. Schannat a. a. D. S. 305 Nr. 2.

<sup>3)</sup> Wenck a. a. D.

<sup>4)</sup> 1340 heißt es noch zu dem Rode, s. Anh. III, aber 1370 Rodde und Rodechin nebeneinander, Baur, Arnsh. Ufb. 990 u. Ann. Die Form Rode hielt sich aber noch lange (noch heute im Volksmund die Bezeichnung der Einwohner als Rärer [< Röder]). — Es darf nicht übersehen werden, daß mitunter Orte, deren Namen mit -rod zusammengesetzt erscheinen, ursprünglich einfach „zum Rode“ heißen konnten. So ist die 1330 genannte villa Rodde prope Grunenberg (Baur, Arnsh. Ufb. 617) anscheinend das jetzige Göbelnrod, s. Weigand 247. Ebenso hieß Burggräfenrode urpr. bloß „Rode“, s. Weigand 246, Thudichum, Gesch. d. freien Gerichts Raichen in der Wetterau S. 11.

<sup>5)</sup> Wylß II, 489. Baur, Hess. Ufn. I, 515. 1327 „in villa Rade prope Drahe“ Baur ebd. 520. — 1258 u. 1274 kommt ein Rode vor (Baur ebd. 116 u. 142), das aber wohl auf Rödgen bei Friedberg bezogen werden muß.



in der Grafschaft Gerlachs Lantwindehusen<sup>1)</sup>, Gundissa (einer der Orte Gönns), Roda. Die Besitzungen waren dem bischöflichen Stuhle selbst vorher übertragen worden.<sup>2)</sup> Dazu tritt eine Urkunde von 975, worin Kaiser Otto II. eine proprietas Richolveschiricha im Lahngau in der Grafschaft Hilbilins seinem Getreuen Dtbrecht schenkt<sup>3)</sup>. Richolveschiricha ist die älteste Namensgestalt von Reiskirchen<sup>4)</sup>. Es muß freilich unentschieden bleiben, ob es sich hier um Reiskirchen im Bussecker Tal oder um das am Stoppelberg (bei Weglar) gelegene gleichnamige Dorf handelt<sup>5)</sup>.

Es ist bekannt, daß nach der Katastrophe des Frankenherzogs Eberhard, der im Lahngau und Hessengau Graf gewesen war, i. J. 939 Kaiser Otto I. einen Teil seines Nachlasses einzog. Der kaiserliche Besitz Reiskirchens 975 ließe sich leicht aus dieser Einziehung erklären. Vielleicht ebenso ging es mit Rüdgen, das dann Heinrich II. dem von ihm gestifteten und mit reichen Schenkungen bedachten Bistum Bamberg übertragen haben mag.

Für lange Zeit fehlen uns jetzt Nachrichten über Orte unseres Tales. Erst im 12. Jahrhundert fängt es an, hell zu werden; die ersten sicheren Zeugnisse für die meisten Orte unserer Gegend treffen wir im 13. und 14. Jahrh.: die Urkunden der im 12. u. 13. Jahrh. in unserer Nachbarschaft entstandenen Klöster — Schiffenberg<sup>6)</sup>, Wirberg<sup>7)</sup>, Arnsburg, Zelle am Schiffenberg<sup>8)</sup>, Antoniterhaus zu Grün-

<sup>1)</sup> Nach den Mon. Germ. hist. (s. Anm. 2) = Weidenhausen (weshalb?). 1241 kommt Lantwindeshusen vor, de Gudenus I 568.

<sup>2)</sup> Mon. Germ. hist., Dipl. III 366. Die Echtheit der Urk. beweist Bloch in Neues Archiv d. Ges. f. ält. deutsche Geschichtsk. 19, S. 615 ff.

<sup>3)</sup> Mon. Germ., Dipl. II 102. Böhmer-Lau, Codex diplom. Moenofrancofurtanus I, 9.

<sup>4)</sup> Zwischenstufen: Richolfs-, Richols-, Richels-, Riches-, Richs-, nhd. Reichs-kirchen. Bedeutung s. Weigand 320, Sturmfels 67a.

<sup>5)</sup> Sicher bestand unser Reiskirchen vor 1125, vgl. unten S. 98 f. Bestimmt belegen läßt es sich erst aus d. J. 1238, Baur, Arnsb. Uff. 27. Das zwischen 1198 u. 1208 u. das 1226 erwähnte Reiskirchen scheint eher das andere gleichnamige Dorf zu sein; vgl. Kraft 241 Anm. 92; v. d. Ropp in dieser Zeitschr. V, 91 Nr. 14.

<sup>6)</sup> Begründet 1129. Wyß III, Nr. 1328 f. Vgl. Kalbfuß in dieser Zeitschrift 17, S. 1 ff.

<sup>7)</sup> Gestiftet 1149. Glaier, Wirberg S. 4 ff. Die Aufzeichnungen Wirbergs sind vermutlich im 15. Jahrhundert bei einem Brand zum größten Teil verloren gegangen, s. Nyrmann in Kuchenbecker, Analecta Hassiaca VI 445.

<sup>8)</sup> Zuerst 1239 nachweisbar, s. Kalbfuß a. a. O. 31 f.

berg<sup>1)</sup> — vermitteln uns die erste umfangreichere Kenntnis der Besitzverhältnisse und damit der Wohnorte unseres Gebietes. Am wertvollsten ist in dieser Hinsicht das gut auf uns gekommene Archiv des Klosters Arnsburg, das gleich nach seiner zweiten Besiedelung i. J. 1197<sup>2)</sup> eine besonders rege Erwerbstätigkeit in seiner engeren und weiteren Umgebung entfaltete und gewaltigen Besitz ansammelte.

Außer den fünf bereits besprochenen Orten treten uns da entgegen: 1150 Burkhardsfelden (Burchardesvelt)<sup>3)</sup>, zwischen 1203 und 1219 Hagen und Beuern (Buren)<sup>4)</sup>, zwischen 1220 und 1233 Dörfeln (Dorfilen)<sup>5)</sup>, 1245 Oppenrod (Operode)<sup>6)</sup>, zwischen 1252 und 1263 Berstrod (Birnesrod)<sup>7)</sup>, 1286 Wilshausen (Willixishusun)<sup>8)</sup>, 1303 Fogrod (Foxroyde)<sup>9)</sup>, 1326 Romsdorf (Romistorf)<sup>10)</sup>. — Amelungshausen (Amelungeshusen) wird in einer andern Urkunde von 1371 zuerst erwähnt<sup>11)</sup>. — Von den Einzelsiedlungen wird uns frühe nur der Hof zum Körnberg genannt<sup>12)</sup>.

Die meisten dieser Orte bestanden aber bei ihrer ersten urkundlichen Nennung schon mehr oder minder lange Zeit. Das beweisen schon die Zehntverhältnisse. Seit dem Investiturstreit war die Überlassung kirchlicher Zehnten an Laien unstatthaft. Noch sehr viel später (15. Jahrhundert) treffen wir die Grafen von Tsenburg-Büdingen als Obereigentümer von Zehnten zu Großen-Buseck, Beuern, Reiskirchen, Oppenrod, Burkhardsfelden, Romsdorf, Dörfeln<sup>13)</sup> an,

<sup>1)</sup> 1242 zuerst vorkommend, s. Glaser, Gesch. v. Grünberg S. 80, Wagner, Die vormal. geistl. Stifte im Großh. Hessen I S. 7.

<sup>2)</sup> Ebel in dieser Zeitschr. IV, 70 ff.

<sup>3)</sup> Wyß III, 1336. Bedeutung s. Weigand 309, Sturmfels 12b.

<sup>4)</sup> locus qui dicitur Hagen apud Buren situs. Baur, Arnsh. Ufb. 6. Die dort angegebene Jahreszahl 1210 für die undatierte Uf. ist willkürlich. Die Zeit läßt sich nur annähernd bestimmen aus dem Vorkommen des Abtes Meffrid v. Arnsburg, 1203—1219 (Ebel a. a. O. 79, 83). — Über die Bedeutung des Namens Beuern s. meinen Artikel in Hess. Bl. f. Volksk. IX 195 ff.

<sup>5)</sup> Baur, Arnsh. Ufb. 10.

<sup>6)</sup> Ebd. 43. Zur Bedeutung vgl. Weigand 321 f., Sturmfels 63 b.

<sup>7)</sup> Baur, Hess. Ufn. I, 1286. Bedeutung s. Weigand 321, Sturmfels 7a.

<sup>8)</sup> Baur, Hess. Ufn. I 259. Die Form des Namens (im Orig. deutlich zu erkennen) ist auffällig. Daß wirklich unser Wilshausen gemeint ist, daran ist wohl kein Zweifel nach dem Inhalt der Uf. Im 14. Jahrh. heißt es Wilrishusin, Wilrhusen, Willirshusin.

<sup>9)</sup> Baur, Hess. Ufn. I 435. Andere Schreibungen: Foitxrode, Foyxrode, Voxrode, Fixrothe (= Vogtsrod?). <sup>10)</sup> Baur, Arnsh. Ufb. 511.

<sup>11)</sup> S. Quartalbl. d. Hist. Ver. N. F. IV 383.

<sup>12)</sup> Ebd. III 279.

<sup>13)</sup> Das Nähere s. im folgenden Kapitel, S. 104.

und die Art, wie sie darüber verfügten, läßt es unzweifelhaft erscheinen, daß dieser Zehntbesitz ein Rest des ursprünglichen Kirchengigentums war, also aus der Zeit vor dem Investiturstreit herrührte: Daraus dürfen wir schließen, daß die genannten Orte vor rund 1125 bereits vorhanden waren.

Die Lage des Tals an der großen Straße nach Fulda war der Ansiedelung schon frühe günstig. Sie erklärt auch die verhältnismäßig große Zahl von Burgen<sup>1)</sup>.

Eine stattliche Anzahl von Wohnplätzen tritt uns in der älteren Zeit entgegen; mehrere sind heute wüst. Doch darf man daraus nicht auf eine früher dichtere Bevölkerung schließen<sup>2)</sup>. Die Orte waren im Vergleich zu dem heutigen Umfang winzig. Und die kleinsten wurden vielfach aus verschiedenen Ursachen von ihren Bewohnern verlassen, wodurch sie dem Untergang überliefert wurden. So ist die Zahl der Talorte um rund die Hälfte verringert worden. — Wann sind aber jene Örtchen verschwunden? J. J. 1508 bestand, wie wir sahen, nur noch Wilshausen; die anderen waren bereits vorher ausgegangen<sup>3)</sup>. Eine nähere Bestimmung der Zeit ist unmöglich, sogar in Fällen, wo wirklich Urkunden vorliegen; denn die Art der Nennung läßt es vielfach unklar, ob noch von dem Dorf die Rede ist oder von einer bloßen Feldbezeichnung, die an der Stelle des inzwischen untergegangenen Ortes haftete. Am frühesten ging das Dörfchen Hagen ein. Die Burg Hagen war bereits zwischen 1123 und 1149 zerstört worden<sup>4)</sup>, und das aus den darum gebauten Ansiedlungen bestehende Örtchen überlebte ihren Fall nicht lange. J. J. 1245 war es offenbar schon wüst<sup>5)</sup>.<sup>6)</sup> — Von Romsdorf war die Mühle geblieben (an-

<sup>1)</sup> S. Kapitel 3.

<sup>2)</sup> Die Einwohnerzahl des Tales war bis ins vorige Jahrh. hinein noch sehr gering. 1574 wird sie auf über 500 Mann angegeben: Demonstr. 26. Anhaltspunkte lassen sich gewinnen aus Steuer- und Musterregistern, die zum Teil gedruckt vorliegen: v. 1544 Memoriale 477 ff., v. 1563 ebd. 500 ff., v. 1568 ebd. 505 ff. Vgl. weiter ein Notariatsinstrument v. 1657: ebd. 48 ff., ferner die Karte des Tals a. d. 1. Viertel des 18. Jahrh. Supplication Beyl. lit. B, die Angaben bei Wettermann 59, in Genealogisch-Historische Nachrichten usw. VI (1739) S. 501.

<sup>3)</sup> Es ist doch nicht etwa anzunehmen, daß der Landgraf nicht in allen Orten des Tals Leibeigene gehabt hätte, daß also 1508 außer den genannten wohl noch andere bestehen konnten. In den in voriger Anm. zitierten Registern werden immer nur die noch jetzt vorhandenen Dörfer aufgeführt.

<sup>4)</sup> Glaser, Wirberg 4 ff.      <sup>5)</sup> Ebd. 7.

<sup>6)</sup> Über Fogrod liegen aus dem 15. Jahrh. keine Urkunden vor. Bezüglich Dörfelns findet sich in diesem Jahrh. „der Zehnte zu Dörfeln“ (Dorfel-

scheinend mit der jezigen Troher Mühle identisch<sup>1)</sup>). Am längsten nach Wilshausen scheint Amelungshausen bestanden zu haben. Denn abgesehen davon, daß es in dem „Register über den Arnspurger kauff“ von 1489—91 als Dorf aufgeführt wird, was an sich noch kein sicherer Beweis für seine damalige Existenz wäre<sup>2)</sup>, kommt es neben Wilshausen allein von den buseckertalischen Wüstungen in der Matrikel des Mainzer Archidiaconats S. Stephan aus dem 15. Jahrh. vor<sup>3)</sup>. Wilshausen ging auch bald ein; es wird in dem hessischen Steuerregister von 1544 nicht mehr aufgeführt<sup>4)</sup>. —

Innerhalb der Grenzen des Tals liegt das Dörfchen Trohe (ursprünglich gewöhnlich Drahe<sup>5)</sup>). Es muß früher bedeutender gewesen sein, denn das nahe gelegene Rödgen wird häufig zur Unterscheidung von gleichnamigen Orten „bei Trohe“ genannt (14. Jahrh.)<sup>6)</sup>. Als

---

zehnte) (s. u. S. 104). — Das von Myrmann (Kuchenbecker, Anal. VI, 446 ff.) ausgezogene „Register der Zinse, dy annoch jerlichen gefallen in dy Kelnerey des Cloisters zu Werberg“ von 1453 führt unter den Orten, wo es damals Gefälle hatte, von den Wüstungen des Tals nur Wilshausen auf. — Wagner hat bei der Benutzung des Registers des Archidiaconats S. Stephan vom 15. Jahrh. für die Bestimmung der Zeit des Wüstwerdens der Pfarschaften nicht beachtet, daß das Register doch sicher nur die Kirchen oder Pfarreien der Dekanate, nicht aber sämtliche darin liegenden Orte verzeichnet.

<sup>1)</sup> Die Romsdorfer Mühle gehörte den Ganerben des Busecker Tals, die sie in Erbleihe vergaben. Sie wird noch 1653 genannt: Estor, Auserlej. fl. Schriften, 2. Aufl. (1744), S. 233. Die 1588 erwähnte Troher Mühle scheint dasselbe zu sein, vgl. Memoriale 374 f.

<sup>2)</sup> S. meine Notiz in Quartalbl. d. Hist. Ver., N. F. IV 383.

<sup>3)</sup> Würdtwein, Dioec. Mogunt. III, 286. Im Defanat Wimmerod (s. ebd.) sind auf buseckertalischem Boden keine Orte ausgegangen.

<sup>4)</sup> Memoriale 477—482. 1546 ist von dem Wilshäuser Holz die Rede; ebd. 305. Vgl. Zeugenaussage v. 1574 Memor. 512 Test. 19. 1554: „die gemeine neun Dorffschaften des Busecker Tals“, Memor. 320. — Die Erinnerung an einige der ausgegangenen Orte ist heute in der Bevölkerung noch lebendig. — Die noch immer geltende volkstümliche Meinung, daß die ehemals vorhandenen Dörfer alle im 30 jährigen Krieg zerstört oder verlassen worden seien, der man auch noch in lokalgeschichtlichen Darstellungen begegnet, ist längst widerlegt, vgl. Landau, Wüste Ortschaft. S. 381 ff. Es waren meist wirtschaftliche Gründe, der Zug in die aufblühenden Städte, was viele Dörfer aussterben und verfallen ließ.

<sup>5)</sup> Daneben Traha, Trahe, Dra, gelegentl. Drawe (ā). Vgl. Weigand 267, Sturmfels 84 b. Die Form mit o (Dro, Tro, Trohe), die seit dem 16. Jahrh. üblich ist, aber schon seit dem 14. Jahrh. (1337, s. Anh. III) gelegentlich vorkommt, ist mundartl. Entwicklung: dem ahd. mhd. ā entspricht in unserem Dialekt ȃ (geschlossen).

<sup>6)</sup> S. S. 96 Anm. 5, Baur, Arnsh. Ufb. 990 u. Anm.



Dorf kommt es 1327 zum erstenmal vor, aber schon 1210 führte eine Ritterfamilie von ihm den Namen. Seine ursprüngliche Zugehörigkeit ist zweifelhaft. Es ist möglich, daß es anfänglich dem Gericht Buseck unterstand<sup>1)</sup>. Soweit wir jedoch zurückblicken vermögen, bildete es ein eigenes Gericht (zuerst 1340 belegt)<sup>2)</sup> und war eine hessische Enklave im Gebiet des Tals<sup>3)</sup>.

## 2. Buseck ein Bestandteil der Grafschaft Kleeberg, dann reichsunmittelbar.

Zur Zeit der Gauverfassung gehörte das Gebiet des Busecker Tals zum Lahngau und, als dieser sich teilte, zum Oberlahngau. Auf die Schicksale des Gaues unter den Konradinern und die Erörterung der noch keineswegs geklärten Verhältnisse nach der Katastrophe des Herzogs Eberhard i. J. 939 brauchen wir nicht einzugehen. Wichtig ist für uns nur, daß die Grafen von Luxemburg durch Heirat bedeutende Konradinische Besitzungen an der Lahn, deren Mittelpunkt die Burg Gleiberg war, erwarben<sup>4)</sup>, und daß in der 2. Hälfte des 11. Jahrh. das luxemburg-gleibergische Haus in die Grafenrechte unseres Teiles des alten Oberlahngaus eintrat<sup>5)</sup>. So wurde auch die Gegend des Busecker Tales, worin die Grafen gewiß ebenfalls Güter besaßen, ein Bestandteil der Grafschaft Gleiberg.

Aber gehörte sie auch zur Herrschaft des Grafen Wilhelm von Gleiberg, zur nachherigen Grafschaft Gießen, und kam sie mit Wilhelms Erbe an die Pfalzgrafen von Tübingen<sup>6)</sup>? Diese Frage ist

<sup>1)</sup> Vgl. Schmidt, Gesch. d. Gr. Hessen I 240.

<sup>2)</sup> „im Gericht zu Trohe und zu Rödgen im Busecker Tal“, Anh. III.

<sup>3)</sup> Besonders deutlich 1413: „Gut gelegen in dem Busecker Tal und zu Trohe“, s. Anh. III. Ebenso 1470, Demonstr. 160. — S. die Karte des Tals Supplication lit. B. — J. J. 1459 gibt Landgraf Ludwig II. von Hessen Philipp, Hartmann und Friedrich Milchling zu Mannlehen u. a. ihren Teil an Trohe mit allen Rechten, wie ihn ihre Eltern und sie von Hessen gehabt haben. Memoriale 162 (das dort stehende „Zerghausen“ ist in Herzhausen [Herzhausen im Kr. Biedenkopf] zu verbessern; Abschr. der Wl. Mannbuch Ludwigs II. im Marburger Arch., Bl. 128 a). Ein weiterer Lehenbr. v. 1568 Memoriale 160. — Den andern Teil an Trohe hatten die v. Schwalbach zu Lehen, s. Wl. v. 1576 Memor. 272, Belege a. 1502/03 Demonstration 113.

<sup>4)</sup> Schenk zu Schweinsberg im Arch. f. hess. Gesch. N. F. III S. 353, V 229 ff.

<sup>5)</sup> Kraft, Gießen 75 f.

<sup>6)</sup> Vgl. Kraft 106—113. Wylf III S. 451 ff. Schenk zu Schweinsberg a. a. O. V 224 ff., 232.

für die Folge von einschneidender Bedeutung. Wollte man einfach nach der Lage urteilen, so wäre mit „ja“ zu antworten; Wenck und andere nehmen es als gewiß an<sup>1)</sup>. Eine alte Nachricht<sup>2)</sup> führt uns auf eine andere Spur.

In dem sogen. Peilsteiner Lehenkatalog<sup>3)</sup> wird Buseck mit Kleeberg (südlich von Wehlar gelegen) zusammen als Zubehör der Grafschaft Peilstein (benannt nach der Burg bei St. Leonhard am Forst in Niederösterreich<sup>4)</sup>) aufgeführt. Diese Aufzeichnung, die als amtlich anzusehen<sup>5)</sup> und um das Jahr 1277 abgefaßt ist<sup>6)</sup>, beginnt damit: das Haus der Grafen von Peilstein ist erloschen — es war dies, wie wir noch sehen werden, i. J. 1218 —; die Grafschaft ist dadurch erledigt und dem Reich heimgefallen, mit allem, was dazu gehört, d. h. mit den Reichslehen der Grafen. Diese werden dann kurz aufgezählt, wobei für die Form zu beachten ist, daß zur Zeit der Bearbeitung manche Verhältnisse gewiß verdunkelt waren; der erste Teil bringt die Reichslehen in Franken: Diu herschaft ze Peilstain het in Franchen ein purch, diu heizet Chleberch, dabi lit ein hous unt ein stat, heizzent Puchsekke, unt hat umbe sich vier gericht, die habent allenthalben an der breit zehen raste; daz selbe hūs ze Chleberch hat vil graven unde vrein, die da zu gehorent, unt mit allem rechte gehoret ez ze Peilstain.<sup>7)</sup>

Kleeberg oder vorher das unweit davon gelegene Mörle (das heutige Ober-Mörten) war der Sitz einer Grafschaft, die durch Abtheilung von der alten Gleiberger Grafschaft entstanden war. In dieser Teilung war ohne Zweifel Buseck, das eine Zent bildete, zu dem Kleebergischen Gebiet geschlagen worden. Wie und wann die Teilung geschah, darüber fehlt jede Nachricht. Als erste Besitzerin

<sup>1)</sup> Wenck, Hess. Landesgesch. III S. 356, Schmidt, Gesch. d. Gr. Hessen I (1818) S. 231.

<sup>2)</sup> Sie wurde schon von Wenck (III S. 333) benutzt, er fand darin aber keinen Widerspruch gegen seine Meinung.

<sup>3)</sup> Einem Teile des Landbuchs v. Osterreich und Steier, hrsg. von J. Lampel, Mon. Germ. hist., Deutsche Chroniken III Abt. II (1900) S. 687 ff.

<sup>4)</sup> Wyß III, 472.

<sup>5)</sup> Lampel, Landbuch 692; ders., Die Macht der Grafen von Peilstein, in Blätter des Vereins f. Landeskunde v. Niederösterreich XXII 129. Über die mögliche Verfässherschaft Enifels s. Lampel, Landb. 692 f. 701 f., Macht 168.

<sup>6)</sup> Lampel, Landbuch 689, Macht 108, 109 Anm., 111 ff., 124, 129, 138, 163.

<sup>7)</sup> Lampel, Landb. S. 722.

dieses Teilgebiets darf man die Pfalzgräfin Gertrud, der bei der Stiftung Schiffenbergs ein Viertel am Wieseker Wald zustand <sup>1)</sup>, ansehen.

Gertruds Tochter Adela verheiratete sich mit dem Grafen Konrad von Peilstein. Durch sie gelangten die Peilsteiner zu ihrem fränkischen Besitz, dessen Hauptbestandteile Mörle und Kleeberg bildeten. Konrads und Adelas Nachkommen nahmen eine Teilung zwischen den Grafschaften Mörle und Peilstein vor. Aber bereits im 1. Jahrzehnt des 13. Jahrh. starb die peilsteinische Linie aus, und in ihren Lehen und Grafenrechten folgte Graf Friedrich von Mörle. Er vereinigte so wieder die beiden Grafschaften und nahm auch Wohnsitz auf dem Stammschloß Peilstein. Urkundlich erscheint er nur von 1210 bis 1214; i. J. 1218 war er tot. Mit ihm erlosch das Haus Peilstein-Kleeberg im Mannesstamm. <sup>2)</sup>

In dem Kleebergischen Teil erscheint danach Graf Heinrich I. von Jfenburg-Grensau als Inhaber von Friedrichs Allodialnachlaß. Er war offenbar durch seine Frau dessen Erbe <sup>3)</sup>. Aus dem Besitz seiner Nachkommen lassen sich die Teile dieser Erbschaft, die fränkischen Allode des Hauses Peilstein mit einiger Sicherheit und Vollständigkeit erschließen. Die Ganerben von Kleeberg hatten außer dem Ante Kleeberg ein Viertel des Gerichts Hittenberg inne, während die übrigen drei Viertel zu gleichen Teilen den Landgrafen von Hessen als Rechtsnachfolgern der Tübinger Pfalzgrafen in Sießen und den Grafen von Nassau-Saarbrücken als Erben der Herren von Merenberg gehörten <sup>4)</sup>. Mit diesen zusammen waren sie auch Besitzer im Wieseker Wald und „Erbbherren“ des Klosters Schiffenberg. Es tritt uns dabei das Teilungsverhältnis, das alte Viertel, entgegen, das zuerst 1129 als Anteil Gertruds am Wieseker Walde erscheint <sup>5)</sup>.

Den größten Anteil — die Hälfte — an der Kleeberger Ganerbschaft besaß das Haus Jfenburg-Büdingen. Es war außerdem im übrigen Gebiet der alten Kleeberger Grafschaft begütert; es hatte in vielen Orten später mancherlei Gefälle.

<sup>1)</sup> Stiftungsurk. Wyß III 1329. — Über die Frage, wie sie dazu kam, hat sich zuletzt Kalbsfuß in dieser Zeitschr. 17, S. 5 f., 8 verbreitet.

<sup>2)</sup> Wyß 471 ff., Witte in Mitteil. d. Instit. f. österr. Geschichtsf. V. Erg.-Bd., S. 460 ff.

<sup>3)</sup> Vgl. Witte 471, Wyß 483 ff.

<sup>4)</sup> Witte 472 f.

<sup>5)</sup> Wyß 493 ff.

Im besonderen besaßen die Iſenburger, bis in die neuere Zeit hinein, in den meisten Dörfern des Busecker Tals Kirchenpatronate und Zehnten, die sie an einige Ritterfamilien zu Lehen vergeben hatten: sie hatten das Obereigentum verschiedener Zehnten zu Großen-Buseck, Beuern, Reiskirchen, Oppenrod, Burkhardtsfelden, Romsdorf, Dörfeln, den Patronat in Alten-Buseck, Großen-Buseck, Beuern, Oppenrod, Burkhardtsfelden, (Albach?)<sup>1)</sup>. Diese Rechte waren

<sup>1)</sup> Die Schabe (zu Staufenberg) trugen im 15. Jahrh. von den Iſenburgern zu Mannlehen im Busecker Tal den Zehnten zu Reiskirchen ganz, den Zehnten zu Dörfeln halb und drei Viertel an dem Zehnten zu Oppenrod. Lehenbr. v. 1414, Reg. Günther, Bilder a. d. hess. Vorz. 388. Weiterer Lehenbr. v. 1467, Reg. ebd. 389 u. Wagner, Wüst. Oberh. 164 Anm. 330 (gibt  $\frac{1}{4}$  zu Oppenrod an). Die Abschr. Darmst. Arch., Hoffmann v. Löwenfeld, Lehen-Acta über die Schabischen Lehen, vol. I, Bl. 1 u. Weil. hat das Datum 1464 S. Lamprechts Tag (= Sept. 17). Lehenbr. v. 1520 (Dienst. n. d. Sonntag Quasi modo geniti) von Gr. Diether für Volbrecht Schabe, Heinrichs sel. Sohn. Ebd., Bl. 2. Dort findet sich weiterhin noch vieles über die isenburgischen Lehen der Schabe im Busecker Tal. — Die Brüder Friedrich und Hermann v. Buseck in der ersten Hälfte des 15. Jahrh. hatten von Iſenburg zu Mannlehen ein Viertel des Zehnten zu Großen-Buseck, den Dörfel-Zehnten halb, den Zehnten aus einem Viertel zu Reiskirchen, den Heuzehnten und den kleinen Zehnten zu Burkhardtsfelden, ein Teil am Zehnten zu Romsdorf [und 15 Turnos auf dem neuen Weg zu Gießen]. Ludwig v. Buseck gen. Brand hatte gleichzeitig die sieben Hufen des Zehnten zu Großen-Buseck zu Mannlehen. Nach dem Tode der genannten zwei Brüder (s. II. Teil, Kap. 7) erhielt er deren isenburgische Lehen dazu. Erster bekannter Lehenbr. v. 1467, unvollst. Reg. Wagner 205 (hier fehlt der halbe Dörfelzehnte). Weiterer Lehenbr. v. 1474 Anh. III. — Die v. Trohe trugen im 15. Jahrh. von den Iſenburger Grafen zu Lehen im Busecker Tal Teile des Zehnten zu Großen-Buseck (s. die Ufn. v. 1458—1484 Anh. III), sowie die Patronate zu Großen-Buseck (vgl. Simon, Gesch. v. Iſenb. I 256 Nr. 64, Uf. v. 1503 Würdtwein, Diocesis Mogunt. III, 299 [Reg.]), Alten-Buseck, Beuern, Burkhardtsfelden u. Oppenrod (diese vier von Simon nicht erwähnt). Seit dem 16. Jahrh. hatten diese Patronate die Schußper gen. Milchling zu Lehen (vgl. z. B. Schreiben Philipps d. ält. v. Iſenburg an Kaspar Milchling v. 1569: Eſtor, Muserles. kl. Schriften III, S. 482). Sie gelangten hierzu ebenso wie zu einem Teil der hessischen Lehen der v. Trohe: als Erben Philipps v. Trohe, dessen einzige Tochter mit Kraft Milchling verheiratet war, zu Anfang des Jahrh. (vgl. Anh. III Uf. v. 1505). Es entstanden nach Philipps Tode wegen dieses Erbgangs zwischen den v. Trohe (Philipps Neffen Hartmann und Rudolf) und den Milchling Streitigkeiten. Vgl. Schreiben v. 1525; Memoriale 408, Rezeſſe zwischen beiden Parteien v. 1525, 1527, 1536; Memor. 241—243. — Die Schenke zu Schweinsberg hatten im 15. Jahrh. von Iſenburg zu Lehen den Zehnten zu Beuern. Heidenrich u. Ludwig Schenks Vater verſetzte einen Teil davon, Henne Schenk löſte es an sich (s. Anh. III Ufn. v. 1436 u. 51 Nov.), und dieser Teil ( $\frac{1}{4}$ )



die Abschwächung ursprünglichen Kircheneigentums. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Hsenburger zu diesem Besitz auf demselben Wege wie zu ihrem Kleebergischen und hittenbergischen gelangt waren <sup>1)</sup>, daß es Teile der Mörle-Beilsteinischen Erbschaft waren.

Wichtiger ist für uns die Frage nach den Reichslehen.

Die mit den Grafenrechten in Beilstein und Kleeberg verbundenen Reichslehen — „Beilstein die Grafschaft mit allem, was dazu gehört,“ sagt das Lehenverzeichnis — machten den Erbgang nicht mit, vielmehr fielen sie nach dem Aussterben der Beilsteiner Grafen ans Reich zurück. Das muß überraschen, da damals die Vererbung der Reichslehen in weiblicher Linie durchgedrungen war. Der Heimfall ans Reich wäre hier also eine Ausnahme. Vielleicht hatte, da von Reibungen nichts zu hören ist, Rückkauf stattgefunden. Vielleicht aber auch hatte der König eingegriffen und die Vererbung gehindert; da offenbar die Einziehung gleich nach dem Erlöschen der Beilsteiner erfolgte, so müßten wir Friedrich II. als den annehmen, der hier die Rechte des Reichs geltend gemacht hätte. — Von den beilsteinischen Lehen lagen nach dem Katalog in Franken Kleeberg und Buseck mit (zusammen) vier Gerichten (welche damit gemeint sind, ist nicht festzustellen <sup>2)</sup>). Sie wurden jetzt auseinandergerissen. Die Lehen in der Mörle-Kleeberger Gegend überwies der König vermutlich zum

---

kam durch Hennes Tochter Gertrud an die v. Merlau (Lehenrev. des Valentin v. Merlau v. 1467, Reg. Günther 159). Die Schenke zu Schweinsberg hatten also hinfort nur noch  $\frac{2}{4}$ ; s. Anh. III Ukn. v. 1502; ein Lehenbr. v. 1599 (von Graf Wolfgang Ernst für Kaspar Magnus Schenk zu Schw.) im 1. Jahresber. d. Oberh. Ver. f. Lokalgesh. (1879), S. 86 (die Angaben Simons I, 254 Nr. 57 u. 250 Nr. 39 scheinen hiernach einer Berichtigung zu bedürfen). — Über den Wechsel der Inhaber dieser Lehen s. Simon an den angeführten Stellen. — Die Lehen der Schupfergen. Milchling kamen im letzten Viertel des 16. Jahrh. auf ihre Nebenlinie, die Freiherren v. Burg-Milchling, Wilhermsdorf und Treis, die 1657 ausstarben. — J. J. 1711 (Mai 2) trat das Gräfl. Haus Hsenburg dem Landgrafen Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt seine Kollaturen in dem Busecker Tal, zu Großen-Buseck, Oppenrod, Albach, Burthardsfelden, Alten-Buseck und Beuern, mit allen dependierenden u. zugehörigen Gerechtigkeiten ab. Darmst. Arch., Akten Abt. V, 4, Convol. 102 b.

Auch der Patronat zu Trohe ging von Hsenburg zu Lehen. Demonstration 75.

<sup>1)</sup> S. Simon I, 256, Nr. 64; 254, Nr. 57. — Wir haben schon früher (S. 98 f.) darauf hingewiesen, daß der Zehntbesitz aus der Zeit vor dem Investiturstreit rührte.

<sup>2)</sup> Vgl. Lampel, Landb. 722 Anm. 11 f.

Teil der Reichsburg Friedberg (die kurz vorher, 1216, zum ersten Male genannt wird<sup>1)</sup>), da die Burgmannen später mit Burglehen in der Mörlar Mark ausgestattet erscheinen<sup>2)</sup>. Von der Reichslehenschaft der Burg Kleeberg selbst weiß man aus den späteren Zeiten freilich nichts (und darin könnte man ein Anzeichen für teilweisen Rückkauf der Lehen erblicken). Auf dem Schloß saßen die Ifenburger und ihre Ganerben. — Die Beziehung Busecks zu Kleeberg hörte nun auf, die Zent Buseck nahm ihre besondere Entwicklung: sie wurde nach dem Aussterben der Grafen von Kleeberg=Peilstein 1218 selbständiger Gerichtsbezirk, reichsunmittelbar.

Das Gericht zu Buseck (iudicium de Buchesekke) wird zum ersten Male 1245 urkundlich erwähnt<sup>3)</sup>. Die Eigenschaft der Reichsunmittelbarkeit erfahren wir allerdings zuerst in einer Urkunde von 1337, dem ersten erhaltenen Lehenbriefe. Man erkennt sofort den Zusammenhang mit den Angaben des Peilsteiner Lehenkataloges. Als gemeinsame Inhaber, als Ganerben des Reichslehens erscheinen zwei Ritterfamilien, die von Buseck und die von Trohe.

Es kommt uns darauf an, den Ursprung dieser Gerichtsherrschaft der beiden Geschlechter zu ergründen. Gehen wir dabei von dem angeführten Lehenbrief von 1337 aus und suchen wir rückwärtsschreitend nach anderen Anhaltspunkten.

Am 28. April 1337 verließ Kaiser Ludwig IV. (der Baier) das Gericht zu Buseck, das ihm und dem Reich durch den Tod Erwins v. Trohe<sup>4)</sup> ledig geworden war, den festen Mannen Gottfried und Hermann v. Trohe und allen ihren Ganerben, mit allem dem, was er ihnen von Rechts wegen daran zu verleihen hatte; sie und ihre Ganerben sollten das Gericht inne haben und nutzen „in allem dem Rechten, als es ihre Eltern (d. h. Vorfahren) bisher

<sup>1)</sup> Foltz, Ufb. v. Friedb. Nr. 1.

<sup>2)</sup> Witte a. a. O. 471.

<sup>3)</sup> Baur, Urnsb. Ufb. 43. 1325 „jurisdictio Buchesecke“ de Gudenus, Cod. Dipl. V, S. 163.

<sup>4)</sup> Im 1. Drittel des 14. Jahrh. lebten mindestens zwei Erwin v. Trohe (der Name Erwin war in der Familie beliebt), vgl. 1321 Erwinus iunior de Drahe miles (Baur, Urnsb. Ufb. 539). Unser Erwin dürfte identisch sein mit dem 1336 zu Ameneburg auftretenden (Wyß II, 651) und mit dem seit 1306 als Ritter (Baur a. a. O. 1233) erscheinenden Erwin (auch mit dem 1290 als einer der Söhne des Ritters Heinrich v. Trohe genannten Eberwin [Wyß III, 1376]?).

an sie gebracht haben“<sup>1)</sup>. Die Familie der hier Belehnten besaß also damals bereits seit längerer Zeit das Gericht Buseck<sup>2)</sup>. Unter den Ganerben waren schon damals bestimmt auch die v. Buseck: 10 Jahre früher fungiert der Ritter Senand v. Buseck als „Richter“ bei einem Vergleich zwischen mehreren Leuten zu Alten-Buseck und dem Frauenkloster Zelle unter Schiffenberg wegen Abgaben von des Klosters Gütern zu Alten-Buseck<sup>3)</sup>. In dem aufgeführten Lehenbriefe liegt nur eine Einzelbelehnung vor, die nach einem einzelnen Mannfall nötig war<sup>4)</sup>. Die Samtbelehnung der Ganerben durch Ludwig war schon früher geschehen; die Urkunde ist verloren gegangen.<sup>5)</sup>

Im Lichte des Lehenbriefes von 1337 erscheint eine erheblich frühere Urkunde ebenfalls als Zeugnis für eine Ganerbschaft der v. Buseck und v. Trohe inbezug auf das Gericht Buseck. Sie ist vom Landgrafen Heinrich I. aus dem ersten Drittel seiner Regierungszeit nach Begründung der Selbständigkeit Hessens<sup>6)</sup>. Der Landgraf versprach da dem Senand und seinen Brüdern Eckhard und Rüzzer, niemals von<sup>7)</sup> einem der Ganerben des Gerichts Buseck (*heredes pertinentes ad iudicium de Buchsecken*) ohne ihren Willen zu kaufen oder durch Pfand zu erwerben, sie nie in ihren Würden und Gütern, in denen sie bisher ruhig geseßen, zu beschweren und

<sup>1)</sup> Anh. III.

<sup>2)</sup> Nach dem Wortlaut der Urkunde könnte es auf den ersten Blick vielleicht scheinen, als ob Erwin v. Trohe das Gericht allein besessen habe, und es erst nach seinem Tode in Ganerbschaft verlihen wurde. Aber daran ist nicht zu denken. Wenn diese Aenderung vorgenommen worden wäre, so würde das in der Urkunde deutlicher zum Ausdruck gebracht und würden die Ganerben näher bezeichnet sein.

<sup>3)</sup> Baur, Hess. Ufn. I, 519.

<sup>4)</sup> Hermann und Gottfried v. Trohe waren wohl des verstorbenen Erwin nächste Erben, Hermann wahrscheinlich Erwins Sohn. Der 1336 unter den Kindern des Ritters Erwin v. Trohe genannte Löwenstein (Lewinstejn, Wyß II, 651) hieß anscheinend mit Vornamen Hermann (1349 Baur, Urnsb. Ufb. 756; 1362 Wagner, Wüst. Oberh. S. 236, 212; 1387 tot, Memor. 144); mit diesem scheint unser Hermann identisch zu sein.

<sup>5)</sup> Spätere Einzelbelehnungen sind nicht bekannt.

<sup>6)</sup> S. über das Datum II. Teil, Kap. 5.

<sup>7)</sup> *emere, acquirere, comparare contra* für gewöhnlicheres *erga* (vgl. Baur, Urnsb. Ufb. 7) = kaufen, erwerben von jemandem.

nie einen ihrer Leute (homines) als Pfalzbürger aufzunehmen<sup>1)</sup>. Die genannten drei Brüder gehörten zur Familie v. Busack<sup>2)</sup>.

Eine noch frühere Urkunde muß uns hier zunächst beschäftigen, weil aus ihr ein Anhaltspunkt für die Geschichte des Gerichts Busack in der ersten Zeit nach 1218 abgeleitet worden ist. J. J. 1233 traten der Ritter Siegfried gen. Schurge, der an einer anderen Stelle<sup>3)</sup> v. Busack heißt, seine Frau Gertrud und sein Sohn Rudeger in das Kloster Arnzburg ein und übergaben ihm aus diesem Anlaß mit Zustimmung ihrer Miterben alle ihre Erbgüter zu (Alten-)Busack, bestehend in Häusern, Äckern und anderem Besitz, die das Kloster freilich, weil sie verpfändet waren, erst wieder einlösen mußte. Dieses Rechtsgeschäft wurde durch den Landgrafen Konrad von Thüringen beurkundet.<sup>4)</sup> Der Akt ist so verstanden worden, als hätte der Landgraf damals das Gericht in Busack besessen, sei es, daß es ihm verpfändet, oder daß es seinem Schutze anvertraut gewesen wäre<sup>5)</sup>. Die Möglichkeit ist nicht zu bestreiten, wenn auch jedes sonstige Zeugnis darüber fehlt, und es schwer zu erklären wäre, warum dann die Gerichtshoheit im Tale nicht ebenso wie in der Nachbarschaft auf den Erben des Thüringers, Heinrich von Brabant, überging, da dieser sie doch schon 1265 oder später im Besitze der v. Busack anerkannte. Man müßte denn an einen Rückkauf durch den König in der Zwischenzeit denken<sup>6)</sup>, von dem wir wiederum nichts wissen. Einfacher scheint eine andere Erklärung. Da es sich um Uebertragung von Eigen handelt, die an echter Dingstatt beurkundet werden mußte, und da die Zeugenreihe Schöffen von Grünberg aufweist, so muß man annehmen, die Urkunde sei im Gericht des Landgrafen zu Grünberg ausgestellt, nicht zu Busack. Daß man in diesem Fall eine benachbarte Gerichtsstatt aussuchte, ist an sich auffallend, wird aber verständlich, wenn damals die v. Busack schon das Gericht im Tale besaßen: sie konnten nicht als Richter und Partei gleichzeitig

<sup>1)</sup> Anh. III.

<sup>2)</sup> Sie wohnten zu Gießen, wo sie Burgmannen des Landgrafen waren. Von ihnen wird noch näher die Rede sein, s. S. 113 u. Kap. 5.

<sup>3)</sup> Baur, Arnzb. Uff. 46.

<sup>4)</sup> Anh. III.

<sup>5)</sup> Schenk zu Schweinsberg in Quartalbl. d. Hist. Ver. f. Hess., N. F. III, S. 279.

<sup>6)</sup> Ähnlich wie es in derselben Zeit mit Uri geschah, das auch 1218 beim Aussterben der Zähringer zunächst an den Habsburger kam (durch Verpfändung?), 1231 aber zurückgenommen und reichsunmittelbar wurde. Vgl. Öchli, Die Anfänge der Schweizer Eidgenossenschaft, S. 137, 246.



handeln. Wohl aus dem gleichen Grunde entscheidet 1245 und 1246 das Schöffengericht zu Grünberg zwischen den v. Buseck und dem Kloster Arnzburg wegen streitiger Güter bei Beuern<sup>1)</sup>.

Die Urkunde Landgraf Konrads von 1233 bestärkt also viel eher in der Annahme, daß schon damals die v. Buseck im Besiz des Gerichts im Tal waren.

Der Umstand, daß Angehörige der beiden Familien mehrfach zusammen bei Rechtshandlungen mitwirkten, daß besonders die v. Trohe einige Male in Zeugenreihen unter den milites in Buchesecke aufgezählt werden, so 1238<sup>2)</sup> und 1245<sup>3)</sup>, spricht vielleicht für eine damalige Ganerbschaft oder den Gemeinbesiz der beiden Familien an dem Gericht.

Wir dürfen sagen: Wenn in den 60er oder 70er Jahren des 13. Jahrh. Ganerben an diesem Gericht bezeugt sind, so stammen ihre Rechte höchst wahrscheinlich schon aus der Zeit gleich nach dem Aussterben der Peilstein-Kleeberger: ihre Vorfahren waren offenbar von König Friedrich II. (oder seinem Reichsverweser) mit dem Gericht zur gesamten Hand belehnt worden.<sup>4)</sup>

Dabei kann nun die Frage nach der Herkunft und dem gegenseitigen Verhältnis der v. Buseck und der v. Trohe, dieser zwei in so enger Verbindung zueinander und zum Gericht Buseck stehenden Familien, nicht übergangen werden.

<sup>1)</sup> Baur, Arnsb. Ufb. 38, 49. — An die Möglichkeit, daß Ritter Siegfried v. Buseck des Landgrafen Ministeriale gewesen sei, wird man nicht denken dürfen. Dies würde gewiß deutlich zum Ausdruck gebracht sein; der Veräußerer wird aber einfach als Siffridus miles dictus Schurge eingeführt: ein Beweis, daß dem Thüringer über ihn kein Verfügungsrecht zustand.

<sup>2)</sup> Baur, Arnsb. Ufb. 27.

<sup>3)</sup> Ebd. 43. Vielleicht auch in der erörterten Uf. v. 1233 (Konrad Sekpfand, der sich 1245 „v. Trohe“ nennt), wenn nicht die Ritter zu Buseck die Miterben des Veräußerers waren, s. nächstes Kap. (S. 115).

<sup>4)</sup> Die Lehenbriefe vor 1337 sind sehr frühe verloren gegangen, denn bereits 1564 legten die Ganerben zum Beweis der Reichsummittelbarkeit des Busecker Tales als ältesten kaiserlichen Lehenbrief den von 1337 vor; s. Kap. 8.

Ebenso wenig wie den Landgrafen von Thüringen wurde den südwestlichen Nachbarn, den Pfalzgrafen von Tübingen und Herren von Gießen, ein Recht über unser Gericht eingeräumt. Das beweist schon die obige Versicherung Landgraf Heinrichs, des Rechtsnachfolgers der Pfalzgrafen in Gießen. Es sei dies hier nur deshalb besonders festgestellt, weil später von hessischer Seite die Ansprüche auf das Busecker Tal damit begründet wurden, daß es den Tübingern gehört habe als Bestandteil ihrer Herrschaft Gießen (vgl. Bernhard, Vormal. Beschaffenh. d. Busecker Tals).

3. Die Familien v. Buseck und v. Trohe<sup>1)</sup>.

Eine Familie ist zumeist erst dann erkennbar, wenn sie einen festen Geschlechtsnamen trägt.

Der Name „von Buseck“ läßt sich zum erstenmal aus dem Jahr 1152 belegen: Siboldus de Bücheseche und Themarus de Bucheseche sind Zeugen in einer Urkunde. Im nächsten halben Jahrhundert stoßen wir nirgends auf die Benennung, erst seit dem ersten oder zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrh. werden die Nachrichten zahlreicher. Die Familie von Trohe (Drahe) erscheint unter diesem Namen seit 1210: wir finden da Hartmudus de Traha mit seinem Sohn und einigen Brudersöhnen.

Dem ersten bekannten Trohe und dem zuerst im 13. Jahrh. genannten Buseck wird der Titel „Herr“ (dominus) beigelegt<sup>2)</sup>. Da dieser ursprünglich nur den freien Herren zukam, ist die Vermutung berechtigt, daß wir es hier mit alten Freien zu tun haben. Darin werden wir bestärkt, wenn wir den ansehnlichen, weit verstreuten Besitz der beiden Geschlechter, die Orte, wo sie saßen, auf Grund der Nachrichten des 13. Jahrh. ins Auge fassen.

Dammo Harloppo v. (Alten-)Buseck verkauft Güter zu Burkhardsfelden (zwischen 1203 und 19); Siegfried Schurge und seine Mit-erben veräußern ihr ganzes Eigen zu (Alten-)Buseck (1233); Adolf Fleck erhebt gegen das Kloster Arnzburg Ansprüche auf Besitzungen bei Beuern (1245 und 1246); Senand (II) hat Leibeigene in (Alten-)Buseck (1296). Zu Grünberg treffen wir Walter als Schultheißen (1236) und Volkmand als Schöffen (1260—85). Siegfried (II) wird mit seinen Erbanprüchen auf Güter zu Ibenstadt vom Kloster Arnzburg durch Geld entschädigt (1243). Johannes (II) streitet mit Arnzburg wegen eines Waldes bei Meilbach (unweit Lich, jetzt wüßt) und

<sup>1)</sup> Im Anhang I habe ich sämtliche Glieder bis zum Ende des 13. Jahrh., soweit sie aus den bis jetzt bekannten Urkunden hervortreten, verzeichnet. Auf einen Stammbaum ist dagegen verzichtet, da ein solcher für die älteste Zeit allzu hypothetisch sein würde. Die von Kraft in dieser Richtung gemachten Angaben (S. 211—218, 208—211) sind vielfach zweifelhaft oder gar falsch. Ich habe das Genealogische nur insoweit aufgeführt, als es den Urkunden mit Bestimmtheit zu entnehmen ist. — Der Sicherheit halber sind alle, die „von Buseck“ oder „von Trohe“ heißen oder aus guten Gründen unsern beiden Familien zuzurechnen sind, aufgeführt, obgleich ich wohl weiß, daß bisweilen Personen ganz verschiedener Abstammung unter demselben Ortsnamen auftreten.

<sup>2)</sup> Wir finden noch als „Herr“ bezeichnet: 1250 Signand v. Buseck, 1254 u. 61 Eberwin v. Trohe, zw. 1265 u. 76 Senand u. Eckhar (v. Buseck). 1245 wird Gertrud, die Witwe Siegfried Schurges, domina tituliert.

wird vom Kloster mit dessen Gütern zu Dppenrod abgefunden (1257); er verkauft einen Hof zu Queckborn (1293); seine Söhne veräußern Güter zu Kirchgöns (1285). Senand (II) und seine Miterben verkaufen einen mansus zu Langgöns (1260)<sup>1)</sup>, er verschenkt Güter zu Launsbach (1265 und 1296) und veräußert alles Eigentum zu Lüzellinden (1275). Dammo ist begütert zu Bergen bei Frankfurt (vor 1255). Die Söhne des Johannes (I) verzichten gegen das Mainzer Stift u. l. Frauen auf Güter zu Rodenbach (bei Hanau) und erhalten sie von diesem in Erbleihe (1235). Siegfried (identisch mit dem genannten Siegfried (II)?) und Hermann (I) und ihre Nachkommen<sup>2)</sup> sind Schöffen zu Gelnhausen (nachweislich seit 1244 und 1245).<sup>3)</sup>

Die v. Trohe tauchen auf als Patrone der Kapellen zu Güll<sup>4)</sup> und Rodenscheit (bei Lich, jetzt wüst) und sind dort und in Kolnhausen begütert. Im Gericht Buseck macht Konrad Seckpfand Ansprüche auf Rodzehnten an der Strut zu Dppenrod und die Vogtei zu Buseck (1245 verzichtet er darauf). Ein Konrad v. Trohe ist 1247 Schöffe zu Lich. Heinrich verschenkt 1290 einen Hof zu Lüzellinden.

Bei diesem Überblick sind wir auf einen neuen Anhaltspunkt für die Annahme ursprünglich freier Geschlechter gestoßen: Träger des Namens v. Buseck waren Schöffen in der Reichsstadt Gelnhausen; es ist jedoch nicht ganz zweifellos, daß diese hierher gehören<sup>5)</sup>.

Mit einer gewissen Berechtigung scheinen wir also sagen zu

<sup>1)</sup> Den Mansus besaß Alberadis, die Witwe Giselberts v. Beberg; die Verkäufer waren offenbar dessen Erben, Senands Frau Pauline also wahrscheinlich eine Tochter Giselberts; s. Kraft 217.

<sup>2)</sup> Richolf (1282—96) war wohl ein Sohn oder eher noch Enkel eines von beiden.

<sup>3)</sup> Gottfried hatte die Güter, die er 1297 im Verein mit seinem Schwager u. seiner Schwägerin verkauft, durch seine Frau erworben.

<sup>4)</sup> Vgl.: 1505 präsentiert Johannes v. Tr. den Rudolf Schadecker zu dem S. Michaelsaltar zu Güll. Würdtwein, Dioecesis Mog. III, 72.

<sup>5)</sup> Wenigstens ist bei ihnen von Besitzungen in unserer Gegend und einer Beziehung zur Ganerbschaft des Gerichts Buseck nichts zu merken. Aber das war ja auch bei der Linie der Seckpfande (s. S. 120) nicht der Fall. Es ließe sich denken, daß der Gelnhäuser Zweig schon vor der Reichsbelehrnung mit dem Gericht Buseck bestand und dafür nicht inbetracht kam. Ein Wappen dieser Schöffenfamilie, das hier im Falle der Übereinstimmung entscheidend wäre, läßt sich nicht beibringen.

Die Heranziehung der Eheverbindungen der v. Buseck und der v. Trohe ist ergebnislos, da aus der ersten Zeit nur vereinzelte Frauen bekannt werden, und zwar unter ihrem bloßen Taufnamen (vgl. o. Num. 1).

dürfen, daß die v. Buseck und die v. Trohe ursprünglich zum Stand der freien Herren gehörten. Gleichwohl treffen wir sie später unzweideutig als Mitglieder der Reichsritterschaft. Beide Familien würden dann zu der großen Gruppe der Freien zählen, die seit Ende des 12. Jahrhunderts in den Stand der Ministerialen hinabstiegen.

Die andere Möglichkeit, die, daß unsere zwei Geschlechter von vornherein Ministerialen waren, darf aber nicht aus dem Auge gelassen werden.

Wenn 1152 Graf Wilhelm v. Gleiberg Sibold v. Buseck, Sigenand v. Ha und Themar v. Buseck, „quos tunc presentialiter mecum habebam,“ als Zeugen bei der Beurkundung der Schenkung eines Leibeigenen zu Wieseck zuzog, so könnte daraus leicht auf ein Ministerialitätsverhältnis geschlossen werden<sup>1)</sup>; aber ein zwingender Grund dafür ist nicht vorhanden.

Dagegen würde die Ministerialität erwiesen und die Annahme freier Geschlechter fallen, wenn die gleiche Abstammung der v. Buseck mit der Dienstmännenfamilie v. Hahe oder Ha bestanden hätte. Die Vermutung einer solchen Beziehung knüpft an den Namen des mittleren der drei eben genannten Zeugen an. Sigenand, Sinand, Senand war gerade in der Familie v. Buseck sehr gebräuchlich (gleich einer von denen, die als erste im 12. Jahrh. bekannt werden, hieß Sigenand), dagegen sonst seltener. Es wäre aber auch möglich, an eine Verwandtschaft, Verschwägerung der v. Buseck und der v. Ha zu denken; denn bekanntlich gab man einem Knaben mit Vorliebe den Namen seines Großvaters von mütterlicher Seite. Die Benennung „von Ha“ kommt nach 1152 nicht mehr vor. Ob die Familie damals erlosch oder ihren Namen änderte, das wird wohl immer dunkel bleiben. Die einzige weitere Nachricht über sie gibt die Schifffenberger Stiftungsurkunde (1129). Als Zeuge erscheint da unter den ministeriales ein Sifridus de Hahe cum filiis suis<sup>2)</sup>. Auch der Name Siegfried war bei den v. Buseck üblich<sup>3)</sup>. — Die Verbindung beider Familien ist also möglich, aber auch nicht mehr.

<sup>1)</sup> Vgl. Kraft 211.      <sup>2)</sup> Wyß III, 1329.

<sup>3)</sup> Vgl. Kraft 183 f., 211. — Seine Annahme (S. 104, 183 f.), Siegfried gehöre in die auf der Burg Hagen bei Beuern gefessene Familie, war durch seine falsche Lesart Hahc verursacht; seine Erklärung des dann noch bestehenden Unterschiedes der Namen ist sehr naiv. — Um 1155 ist ein gewisser Sigefridus Ministeriale des Grafen Wilhelm v. Gleiberg (Wyß III, 1340), der möglicherweise mit Siegfried v. Hahe oder einem gleichnamigen Sohn identisch ist, vgl. Kraft 212 Anm. 36. — Krafts weiterer Grund für die Verwandtschaft beider Familien, daß die v. Buseck 1129 bei der Stiftung Schifffenbergs durch



Daß wir in der Erörterung der anfänglichen Stellung der v. Buseck und der v. Trohe zu keinem abschließenden Urteil gelangt sind, muß die richtige Beantwortung der Frage, wie beide Familien die Reichsbelehnung mit dem Gericht Buseck erwarben, erschweren. Wir müssen uns hier mit Vermutungen begnügen. Die Verleihung des Reichslehens erklärt sich am ehesten, wenn man die Belehnten für Reichsministerialen hält. Man weiß, daß die Tendenz der Staufer dahin ging, die Reichsrechte durch Ministerialen verwalten zu lassen, diese als Gegengewicht gegen die sich bildende Landeshoheit des erstarkenden Territorialfürstentums zu benutzen<sup>1)</sup>.

Wollen wir die Frage, ob die v. Buseck und v. Trohe Reichsministerialen waren, näher prüfen, so werden wir vor allem darauf zu sehen haben, in welchen Verhältnissen zu den Herren der näheren und weiteren Umgegend sie uns in der ersten Zeit nach 1218 entgegentreten.

Wir finden mehrfach Angehörige beider Familien als Zeugen in Urkunden verschiedener Herren: Eberwin (I) v. Trohe und Damme (II) v. Buseck in Urkunden der Grafen v. Merenberg (1233 und 1246), Signand (I) v. Buseck bei einem Abkommen zwischen Graf Wilhelm v. Tübingen-Gießen und Ulrich v. Minzenberg (1236), den erwähnten Eberwin (I), sowie Konrad Sezpfand und Helfrich (I) v. Trohe bei einer Schenkung des Tübingers (1239), Eberwin v. Buseck bei einem Verkauf der Grafen v. Battenberg (Battenburg, 1238). Diese Zeugenschaft setzt noch keine Ministerialität bei den genannten Herren voraus. Direkte Abhängigkeit tritt uns in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. nur einmal entgegen: Eberwin (I) v. Trohe war Burgmann des Herrn v. Minzenberg. In der zweiten Hälfte lernen wir mehr solcher Dienstverhältnisse kennen. So kommen seit 1260 Senand (II) v. Buseck und sein Bruder Eckhard (II), sowie Johannes Mönch als Gießener Burgmannen vor, und bald danach finden sich als solche noch Senands jüngere Brüder (Konrad) Rüßer und Gernand. Konrad (III) v. Trohe war vielleicht Ritter im hessischen Marburg (1260), Hartmud (III) v. Trohe wahrscheinlich Ritter in dem mainzischen Ameneburg (1267—77), Heinrich v. Trohe Ritter in dem isenburgischen Büdingen (1269). Nicholf v. Buseck erhielt trimbergische Lehen zu Lieblos (1293).

Siegfried v. Hase vertreten gewesen seien, ist nicht stichhaltig, da eine Anwesenheit aller umwohnenden Familien nicht ohne weiteres erforderlich war.

<sup>1)</sup> S. den Artikel „Ministerialität“ von v. Below im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Bd. V (1900), S. 782—786.

Wann diese verschiedenen Dienstverhältnisse sich gebildet haben, wird uns freilich nicht gesagt. Doch ist kein Grund anzunehmen, daß sie alt waren. Im besondern die Mitgliedschaft einiger v. Buseck in der Gießener Burgmannschaft darf man nicht mit der Zeugnenschaft bei Rechts-handlungen der Pfalzgrafen v. Tübingen in Verbindung bringen; sie stammte offenbar erst aus der Zeit, da die Urkunden sie uns melden. Gerade eben das Auftreten verschiedener, ja mitunter eines und desselben Familienangehörigen in der Umgebung verschiedener Herren spricht dafür, daß sie solche Verhältnisse erst im Laufe des 13. Jahrh. eingegangen waren. Die Erklärung liegt in der damaligen politischen Lage des Reichs: der Niedergang des Kaisertums unter den letzten Staufern und vollends in der Zeit des großen „Interregnums“ bewirkte, daß die Beziehung der kleinen Ritter zum Reiche vielfach aufhörte, daß sie in die Dienste benachbarter großer Herren traten und da einen bequemeren und sichereren Unterhalt zu finden hofften.

Daß wir uns durch die besprochenen Beziehungen der v. Buseck und v. Trohe zu Dynasten der Gegend in unserem Urteil über ihre Stellung nicht beeinflussen lassen dürfen, dafür sei ein Beispiel angeführt. Mit unsern Rittern zusammen kommt mehrere Male ein Gisbert v. Eschborn in Zeugenlisten vor<sup>1)</sup>, bei Beurkundungen der Merenberg<sup>2)</sup> und des Grafen Wilhelm v. Gießen. Wir lernen ihn also in ganz denselben Verhältnissen kennen wie die Angehörigen unserer Familien<sup>3)</sup>. Und doch war er Reichsministeriale, wie eine Urkunde des Königs Heinrich (VII.) von 1234 besagt<sup>4)</sup>.

Hiernach können wir wenigstens negativ behaupten, daß obige Dienstverhältnisse der v. Buseck und v. Trohe zu Herren der Gegend der Annahme ihrer ursprünglichen Reichsministerialität nicht im Wege stehen.

Eine Hindeutung auf diese Eigenschaft ist da, wenn die Angabe Draudts richtig ist, daß im 13. Jahrh. Glieder der Familie v. Trohe (auch der v. Buseck?) Burgmannen auf der Reichsburg Kalsmunt waren<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Baur, Arnsb. Ufb. 27, Wyß III 1349, Wencf II Ufb. 149.

<sup>2)</sup> S. noch Wencf ebd. 167. <sup>3)</sup> S. noch Anm. 5. <sup>4)</sup> Baur, Arnsb. Ufb. 23.

<sup>5)</sup> Draudt, Das Reichschloß Kalsmunt, im Arch. f. hess. Gesch. XIV 465 ff. gibt für seine Liste der Kalsmunter Burgmannenfamilien keine Quellen an. Er verzeichnet S. 473 „Trohe 1233–56“, S. 472 „Carben (1261; dessen Vorgänger Carbenheim, Nachfolger Buseck)“. Auch die v. Eschborn nennt er, S. 472 (1228–38), vgl. oben.

Außerdem machen der Versicherungsbrief Landgraf Heinrichs und der Lehenbrief Kaiser Ludwigs, sowie der erste ganerbliche Burgfriede von 1357, auf den wir im nächsten Kapitel kommen werden, ganz den Eindruck, daß wir es mit Reichsministerialen zu tun haben. Die drei Brüder, die sich vom Landgrafen die Zusage der Unverletzbarkeit ihrer gerichtsherrlichen Befugnisse geben ließen, waren zwar keine Burgmannen zu Gießen, aber in ihrer Eigenschaft als Mitganerben des Gerichts Buseck waren sie des Reiches Mannen, und der Landgraf drückte das aus, indem er ihnen das Prädikat „dominus“ gab<sup>1)</sup>. Wenn dabei der dritte Bruder Rüter ohne dieses Beiwort aufgeführt wird, so liegt das wohl daran, daß er damals noch nicht Ritter war<sup>2)</sup>.

Waren nun die beiden Familien v. Buseck und v. Trohe von Anfang an selbständig, oder waren sie etwa gleichen Ursprungs? Bei ihrer engen Verbindung ist der Gedanke an eine Verwandtschaft naheliegend. Die Nennung des Konrad Sezpfand (v. Trohe) unter den Rittern in Buseck in der oben besprochenen Urkunde Landgraf Konrads von 1233 könnte man dafür anführen, daß beide Familien gemeinsamen Eigenbesitz hatten, denn diese als Zeugen eingeschriebenen Ritter waren wahrscheinlich die Miterben Siegfried Schurges, deren Zustimmung zu seiner Veräußerung erforderlich war. — Auch eine Übereinstimmung in gewissen, seltneren Vornamen deutet auf diese verwandtschaftliche Beziehung: Dammo (13. Jahrh.) und Eberwin oder Erwin finden sich in beiden<sup>3)</sup>. Das urkundlich zutage tretende häufige Zusammensein von Gliedern beider Familien, worauf schon bei anderer Gelegenheit hingewiesen wurde, könnte man ebensogut auch hier anführen.

Welcher Art die Verwandtschaft war, ob nur eine Verschwägerung vorlag, oder die beiden Familien desselben Stammes waren — in diesem Falle wären die v. Trohe als die Nebenlinie anzusprechen,

<sup>1)</sup> Bei dieser Gelegenheit sei erwähnt, daß von heftiger Seite später während des Reichshofratsprozesses zu Anfang des 18. Jahrh. dieses „dominus“ in dem busECKischen Druck der Urkunde als interpoliert geleugnet ward. Es ist aber kein Zweifel, daß es echt ist. Auch in anderen Punkten sind die heftigen Einwendungen gegen den Text der Drucke dieser Art. in den busECKischen Deduktionen hinfällig, s. Anh. III.

<sup>2)</sup> Rüter findet sich außer in diesem Versicherungsbriefe von 1275 (76) ab.

<sup>3)</sup> Wenck III, 357 gründete seine Vermutung, daß die v. Trohe eine Abzweigung der Familie v. Buseck seien, geradezu darauf, daß der 1233 vorkommende Eberwin v. Trohe und der 1238 genannte Eberwin v. Buseck identisch seien, was wir natürlich ablehnen müssen.

denn in fast allen späteren Urkunden, in denen die zwei Geschlechter als Ganerben unseres Gerichts auftreten, zumal in den von ihnen selbst ausgestellten, werden die v. Buseck an erster Stelle genannt —, das muß dahingestellt bleiben. Eine Verschwägerung bestand, wenn Ludwig, der Sohn Diemars v. Buseck, mit dem gleichnamigen Enkel Hartmuds, des ältesten bekannten Trohe, identisch ist: es wäre dann Diemar mit Gertrud v. Trohe verheiratet gewesen<sup>1)</sup>.

Bemerkt sei noch, daß gegen eine mögliche gemeinsame Abstammung beider Familien nicht geltend gemacht werden darf die Verschiedenheit der Wappen<sup>2)</sup> — die v. Buseck führten einen Widderkopf, die v. Trohe ein Seeblatt oder drei mit den Spitzen gegeneinander gestellte Herzen<sup>3)</sup>. Die Beschaffung eigener Siegeltypare begann in den nichtfürstlichen Ständen erst mit dem 13. Jahrh. Das erste bekannte Trohesche Siegel hängt an einer Arnshurger Urkunde von 1232 (Helfrich I), das älteste Buseckische erst an einer dortigen Urkunde von 1265 (Sigenand II).<sup>4)</sup>

Ist sonach ein gemeinsamer Ursprung der v. Buseck und der v. Trohe wohl möglich, so erscheinen sie uns doch bei ihrem Eintritt in das Licht der Geschichte als zwei getrennte Familien. Damals blickten sie bereits auf ein gewisses Alter zurück, denn die Zahl der uns gleich entgegretenden Mitglieder ist verhältnismäßig groß, und wir treffen sie in den ersten Zeugnissen an so verschiedenen Orten und in so verschiedenartigen Verhältnissen an. In den Zeiten

<sup>1)</sup> S. Anh. I, v. Buseck, Anm. — Bemerkt sei, daß die v. Nordeck zur Rabenau und die v. Londorf, die zusammen das Gericht Londorf inne hatten, sicher Stammesgenossen waren (freundl. Mitteilung des Herrn Archivdirektor Dr. Frhr. Schenk zu Schweinsberg).

<sup>2)</sup> Obgleich dies schon von Wenz III, 357 Anm. v betont worden war, führte Kraft 209 die Verschiedenheit zum Beweise dafür an, „daß sie nicht eines Stammes waren“.

<sup>3)</sup> Abbildungen der späteren Ausgestaltungen: v. Buseckisches Wappen: Das große . . . Siebmacherische . . . Weigelische Wappen-Buch, I Tafel 137, Estors praktische Anleitung z. Anenprobe (1750), Ahnenbäume I, VI, IX, X (vgl. S. 44, 482; v. Trohesches Wappen: Das . . . Weigelische W.-B. I T. 135, Schannat, Fuldischer Lehnshof v. S. 69. — Ein trohesches Helmsiegel — im Siegelfeld statt des Schildmappens nur den Wappenhelm zeigend — (Erwin v. Trohe, wohl Vater u. Sohn) ist zu sehen an drei Ukn. v. 1355 (Anh. III), 1357 (Anh. III) und 1363 (Arnsh. Arch., Oppenrod 9 = Baur, Arnsh. Ukb. 920).

<sup>4)</sup> Erwähnt sei, daß der Widderkopf sich nur noch (zur Unterscheidung mit einigen Steinen im Schilde versehen) im Wappen der ehemaligen Ritterfamilie v. Burkhardsfelden findet. Sie war vielleicht mit den v. Buseck verwandt, an der Ganerbschaft des Busecker Tals aber nicht beteiligt. Vgl. Wagner im Arch. f. heff. Gesch. VI 295 ff.; Kraft, Gießen 218.



ihrer Ganerbschaft am Gericht tritt die Selbständigkeit beider Familien insofern hervor, als nach dem Burgfrieden von 1357 die „Vierer“ zur Hälfte aus der einen, zur Hälfte aus der andern gewählt wurden<sup>1)</sup>.

Die Samtbelehrung zweier Familien, die sich (schon) als getrennte fühlen, läßt sich nun aber nur historisch erklären. Ihre Zusammengehörigkeit muß schon vor der Verleihung des Gerichts Buseck bestanden haben. Gehörten die v. Buseck und die v. Trohe anfänglich dem Herrenstande an, so könnte man ihren Übertritt in die Ministerialität mit der Übertragung des reichsunmittelbaren Gerichts in Verbindung bringen. Sie hatten hier ihre Stammsitze und waren, wie die frühesten Nachrichten zeigen, hier begütert (in welchem Umfange, das lassen die spärlichen Urkunden nicht erkennen), und das könnte bei ihrer Reichsbelehrung mitgewirkt haben. Waren sie schon vor dieser Ministerialen, so möchte man sie darauf zurückführen, daß sie die Mannen einer Burg in dem Zentbezirk waren, die von einem König oder per nefas von ihnen selbst erbaut war — im Einklang mit den Angaben des Peilsteiner Lehenskatalogs wäre dies dann die Burg („Haus“) Buseck —; darauf weist ja auch hin, daß in dem zweiten Burgfrieden von 1430 die v. Buseck und v. Trohe sich „die Ganerben gemeinlich des Schlosses und Gerichtes zu Buseck“ nennen. Oder sie hatten die Gerichtsbarkeit hier von früher erblich inne: sie waren vielleicht Lehensleute der Grafen v. Mörle-Kleeberg gewesen, in deren Gebiet sie ja saßen, — man könnte damit die isenburgischen, ohne Zweifel auf die Kleeberger zurückgehenden Lehens der v. Trohe und der v. Buseck zusammenbringen<sup>2)</sup> — und hatten bereits in solcher Eigenschaft die Gerichtsbarkeit in Buseck verwaltet<sup>3)</sup>, hatten so ein Recht daran und wurden nach Graf Friedrichs Tod als nunmehrige Reichsministerialen unmittelbar vom König damit belehnt.

Ist es also wahrscheinlich, daß unsere beiden Familien als Reichsministerialen die Belehnung mit dem erledigten Gericht Buseck erlangten, so haben wir den Fall, daß Unfreie mit der Gerichtsbarkeit über Gemeinfreie betraut wurden. Und daß die Eingeseffenen des Gerichtsbezirks in der Hauptsache frei waren, ist schon wegen

<sup>1)</sup> Ebenso die „Zwei“ in der Satzung über den Weinschank v. 1426, f. u. S. 124.

<sup>2)</sup> Die v. Trohe hatten außerhalb des Tals den Zehnten zu Ruttershausen von Isenburg zu Lehen, Anh. III Hf. v. 1401, Simon, Henb. u. Bäd. 256 Nr. 64.

<sup>3)</sup> Vgl. Wenck III 356.

der Reichsunmittelbarkeit anzunehmen und wird durch zwei Urkunden von 1238 und 1245 bestätigt, wo von Allmende und gemeinen Weiden die Rede ist<sup>1)</sup>. Dieses Verhältnis der Gerichtsherrn zu ihren Untertanen widersprach dem alten deutschen Recht, war aber seit dem 13. Jahrh. nichts Unerhörtes mehr, in anderen Rechtsgebieten wurde es gar zur Regel<sup>2)</sup>.

Der Stammsitz der v. Buseck war Alten-Buseck. Wo die alte Burg Buseck gestanden hat, ist jetzt schwer anzugeben. Später finden sich zu Alten-Buseck mehrere Burgen, im Besitz verschiedener Linien der Buseckischen Familie. Die von den Rüzern bewohnte Burg (etwas vom Dorf entfernt), welche Hofburg hieß<sup>3)</sup>, wird zuerst 1393 genannt<sup>4)</sup>. Sie wurde im Anfang des 19. Jahrhunderts durch einen Neubau ersetzt, der jetzt als Pfarrerrwohnung dient<sup>5)</sup>. Die Brände v. Buseck hatten dort eine Burg, von der zum ersten Male 1490 die Rede ist<sup>6)</sup>. An ihre Stelle trat 1735 eine neue „Brandsburg“<sup>7)</sup>, die jetzt der Familie Emmelius in Gießen gehört und zur Zigarrenfabrik eingerichtet ist. 1457 wird die „Tzanburgl“ erwähnt, „die Bernhard und Kraft Mönch innehaben“<sup>8)</sup>; weiter ist nichts von ihr bekannt. Ob mit ihr die i. J. 1816 erwähnte<sup>9)</sup>, damals von der Witwe Friedrichs v. Buseck bewohnte, später abgebrochene „Eitelburg“ etwas zu tun hat oder eine vierte Burg ist, sei dahingestellt<sup>10)</sup>.

Die andere Ganerbenfamilie nannte sich nach der Burg Trohe. Zu Trohe gab es zwei Burgen, die beide nicht mehr vorhanden sind. Die Stätte der einen bekunden noch einige Reste innerhalb des Dörf-

<sup>1)</sup> Baur, Arnsb. Uff. 27, 38.

<sup>2)</sup> S. Sachsenspiegel Landr. III 54 § 1 und die Glosse dazu. Vgl. Schröder, Lehrb. d. deutschen Rechtsgesch., 5. Aufl., S. 455 Anm. 37.

<sup>3)</sup> Diesen Namen kann ich zuerst 1423 belegen (Habeburg), s. Anh. III.

<sup>4)</sup> Memoriale 145.

<sup>5)</sup> M. Röschen, Durch Vogelsberg, Wetterau und Rhön, Neue Aufl. S. 162. Das anliegende Gewann heißt noch jetzt „bei der Hofburg“, vorbei führt der „Hofburgsweg“. <sup>6)</sup> Anh. III.

<sup>7)</sup> Von Johann Eitel v. B. gen. Br. erbaut, Inschrift über der Eingangstür. Vergl. Röschen a. a. O. <sup>8)</sup> Anh. III.

<sup>9)</sup> Geburts- u. Tausprotokoll von Alten-Buseck im dort. Pfarrarch. (Erzählung von einem Findelkind).

<sup>10)</sup> Sie stand (nach freundl. Mitteilung des Herrn Pfarrer Scriba in Gießen, früher in Alten-Buseck) da, wo Obergasse u. Trieb auf dem Kreuzplatz zusammenstoßen. Das Gelände ist jetzt im Besitz der Großen-Busecker Linie der Familie v. Nordeck z. Rabenau.

chens, an der Wieseck<sup>1)</sup>. Die andere stand etwas weiter westlich, nach Wieseck zu; sie hieß die „Weiße Burg“, wie noch örtliche Benennungen zeigen<sup>2)</sup>. Welche von beiden die Stammburg der v. Trohe war, entzieht sich unserer Kenntnis.<sup>3)</sup> Die „Weiße Burg“ gehörte einmal Angehörigen der Troheschen Familie; 1471 verkaufte sie (die Wiß Burgk) Henne v. Trohe an Eberhard Döring<sup>4)</sup>.

Eine Linie der v. Trohe hatte eine Burg zu Großen=Buseck (seit dem Jahr 1355 bekannt<sup>5)</sup>), die später unter dem Namen „Berch“<sup>6)</sup> erscheint. Sie war die Vorläuferin des heutigen Schlosses, das jetzt ein Zweig der Freiherrlichen Familie v. Nordack zur Rabenau besitzt<sup>7)</sup>.

Außerdem gab es noch einige andere Wohnhäuser von Ganerben in den Taldörfern. Urkundlich erwähnt findet sich noch, daß Germand v. Buseck vor 1400 zu Großen=Buseck eine Burg baute<sup>8)</sup>. Vielleicht geht auf diese die Feldbezeichnung „Burgwiese“<sup>9)</sup> zurück. — Das Burghaus zu Rödgen gehörte wohl auch Angehörigen der Ganerbenfamilien. Es ist das heutige dortige Pfarrhaus, wie besonders die Namen der dabei gelegenen „Burgwiese“ und des zu ihm führenden „Burgwegs“ ausweisen.<sup>10)</sup>

Wie in anderen größeren Geschlechtern, so machte sich auch in unseren beiden Familien zur besseren Unterscheidung das Bedürfnis nach besondern Beinamen fühlbar, die dann oft von ihren Trägern auf die Nachkommen übergingen. Bereits 1210 haben wir

<sup>1)</sup> Ein Gewann dort hat den Namen „im Burggraben“. S. Kraft 209, Anm. 26 (die Quellenangabe stimmt nicht).

<sup>2)</sup> Ein Troher Gewann heißt „in der Weißen Burg“, ein anstoßendes Alten=Busecker Gewann „vor der Weißen Burg“.

<sup>3)</sup> Das hess. Lehenbuch a. d. Zeit Landgraf Hermanns, wahrsch. v. 1376 ff., (Marburg. Arch.) Bl. 10a verzeichnet unter den Lehen Sibolds v. Klettenberg eine Wiese apud castrum czu Drahe.

<sup>4)</sup> Anh. III. — 1579 werden zu Alten=Buseck „zwey viertel [Acker] bei der Weißenburgk“ genannt. Darmst. Arch., Ufn., Alten=Buseck 27.

<sup>5)</sup> Anh. III. <sup>6)</sup> Zuerst 1466 zu belegen, Anh. III.

<sup>7)</sup> Vgl. Dieffenbach im Arch. f. hess. Gesch. V, IV, S. 16.

<sup>8)</sup> Anh. III.

<sup>9)</sup> Im Reg. u. d. Arnsp. k. unter Buchsegk, Bl. 13b: eyne gulden von der burgk wiesenn.

<sup>10)</sup> In Reiskirchen heißt heute eine Flur „beim Schloßgarten“, weil dort eine Burg gestanden haben soll, auch das Gewann „die Warte“ soll aus dieser Zeit seinen Namen haben. Wer dort gewohnt hat, vermag ich nicht zu sagen. — Man muß auch bedenken, daß in unserem Tal im Laufe der Zeit eine Reihe anderer Adeligern ansässig wurden.

einen Curadus Sezepanth kennen gelernt, der ein Bruderssohn Hartmuds v. Trohe war. Die späteren Sezpfande (Sezepant, Sezzephant, Setzpan) v. Trohe — sie lassen sich bis 1429<sup>1)</sup> nachweisen — hatten an der Ganerbschaft des Gerichts Buseck keinen Teil<sup>2)</sup>, was offenbar eine Folge des Verzichts war, den der erste Sezpfand auf den Besitz in diesem Gericht leistete (1245). — Besonders zahlreich waren die Beinamen in der umfangreicheren Familie v. Buseck. Im 13. Jahrh. begegnen die Namen Harloppo, Schurge, Fleck, Mönch, wahrscheinlich auch Graf (Comes), Nanke und Slinph, und endlich Rüzser. Die Linie der Flecke (Fleccho, Fleko, Flecke) scheint sich eine Weile fortgesetzt zu haben und dann ausgestorben zu sein<sup>3)</sup>. Mönch und Rüzser wurden die Benennungen zweier Linien, die mehrere Jahrhunderte bestanden haben: die Mönche oder Münche (Monachus, Monich, Munich), als deren ersten wir 1233 Conradus Monachus kennen lernen, erloschen erst i. J. 1750, die Linie der Rüzser (Ruzere, Rozer, Ro(i)ßer, im 16. Jahrh. auch Reußser), deren Begründer der zwischen 1265 und 1276 zuerst begegnende Bruder Senands und Eckhards (Konrad Rüzser, gewöhnlich nur Rüzser genannt) war, starb 1575 aus.<sup>4)</sup>

Nach dem 13. Jahrh. erscheinen noch einige Zweige unter besonderen Beinamen. In der Familie v. Trohe kommt 1336 bis 1387 der Name Löwenstein (Lewinsteyn) vor<sup>4)</sup>. Von 1341 ab begegnet ein Ritter Hermann Hüser, oder schlechtweg Hüser (Husir, Husere), v. Buseck<sup>5)</sup>, dessen Nachkommen unter diesem Namen sich bis 1411 belegen lassen<sup>6)</sup>. Eine weitere besonders benannte Linie der v. Buseck war die der Brande, begründet durch Ludwig Brand v. Buseck (zuerst 1406<sup>7)</sup>). Sie erlosch bereits nach hundert Jahren, zwischen 1501 und 1506. Ihre hessischen Lehnen erhielten zwei Brüder v. Buseck (von dem Hauptstamm)<sup>8)</sup>, deren Nachfahren seit dem 17. Jahrh.

<sup>1)</sup> S. R. Ebel in dieser Zeitschr. VI 148.

<sup>2)</sup> Wir finden sie an mehreren Orten der Wetterau begütert, besonders zu Bugbach. S. bes. Baur, Hess. Ufn. V 361, Arnsb. Ufb. 1070.

<sup>3)</sup> 1295 bis 1303 wird Ritter Mengot Fleck genannt, s. Anh. I, Anm. 1309 erscheinen seine Kinder, ohne den Beinamen, Baur, Arnsb. Ufb. 375.

<sup>4)</sup> S. Wyß II 651, Baur, Arnsb. Ufb. 756, Wagner, Wüst. 236, ferner Kap. 6.

<sup>5)</sup> S. Baur, Hess. Ufn. I 818, 796 (= Wyß II 709), 836, 909; Anh. III Uf. v. 1357.

<sup>6)</sup> S. Inventare des Frankfurter Stadtarchivs II S. 54 u. 122.

<sup>7)</sup> S. ebd. I S. 58 (1405 erscheint er ohne den Beinamen, s. ebd. I S. 52 Nr. 581).

<sup>8)</sup> Memor. 155.

x) Hermann von Busseck gen. von Stammheim, Edelknecht. 1360, Febr. 25: In Urh. e. Sub. zu Kleinbünden zu Landsiedelrecht (H. Arch. Kobl. Abt. 202 Nr. 377) bei Wolff, Müller: Die alt Hess. Ämter i. Kurze Sätzen. (1848) S. 73 erwähnt.



den Namen Brand erneuerten<sup>1)</sup>. Auch diese Linie erlosch, und zwar 1813.

Die Familie v. Trohe starb 1641 im Mannsstamm aus.

Von den v. Buseck besteht heute nur noch die alte Hauptlinie, in einem protestantischen Zweige („zu Buseck [Alten-Buseck]“) und einem katholischen („zu Eppelborn“ [in der heutigen Rheinprovinz]<sup>2)</sup>), von denen jener heute in Hessen (Gießen) und dieser in Sachsen heimisch ist.

#### 4. Die Hoheitsrechte der v. Buseck und v. Trohe. Ganerbschafts- und Gerichtsverfassung des Busecker Tals. Besitzverhältnisse.

a) Den Umfang der Hoheitsrechte, die den v. Buseck und v. Trohe mit der Übertragung des Gerichts Buseck verliehen wurden, erkennen wir aus den Schöffenweistümern, deren ältestes freilich erst aus dem Jahr 1583 erhalten ist. Danach hatten die Ganerben das Hochgericht, den Bann, das Jagd- und das Fischregal<sup>3)</sup>. Hinsichtlich der hohen Gerichtsbarkeit kann kein Zweifel sein, da später, während des Reichskammergerichtsprozesses 1561 ff., die Landgrafen von Hessen sie den Ganerben zugestanden, wenn sie auch die Obrigkeit über sie in Anspruch nahmen<sup>4)</sup>.

b) Die rechtliche Form, in der die v. Buseck und v. Trohe das Reichslehen im Busecker Tal innehatten und nutzten, war die Ganerbenschaft, d. h. der erbliche Gesamtlehenbesitz<sup>5)</sup>. Zur Regelung ihrer Verhältnisse errichteten die Ganerben sogen. Burgfrieden. Der erste bekannte und sicherlich auch überhaupt der erste schrift-

<sup>1)</sup> Zuerst Johann Friedrich Philipp v. B. gen. Brand. Er wird 1664 in die Ganerbenschaft aufgenommen, s. die Einträge hinter d. Burgfr. v. 1602 im Buseck. Arch.

<sup>2)</sup> S. Demonstr. 8 (aus 1701). 1716 Ernst Johann Philipp Hartmann v. B. Herr zu Oppelbrun u. Weiler (in die Ganerbenschaft aufgenommen, s. die gen. Einträge).

<sup>3)</sup> „Auf Anstellen des Schultheißen erkennt der Schöffe Vierern und Ganerben des Busecker Tals die Obrigkeit, Gebot und Verbot, das Wild im Wald, den Fisch im Wasser, den Vogel in der Luft nach altem Herkommen: also haben sie, die Schöffen, es gefunden und wollen es wieder so fortgelangen lassen.“ Aus den Ungebotsprotokollen des Untergerichts im Busecker Tal v. 1583 ff.: Anzeig 92 Nr. 35, Wettermann 71.

<sup>4)</sup> S. die hessischen Defensionalartikel v. 1574, Nr. 3: Memoriale 188; s. ferner ebd. 133 (a. 1575), Demonstr. 202 (a. 1576), sowie den Vergleich v. 1576 (s. Kap. 8).

<sup>5)</sup> Auf die Verhältnisse des Busecker Tals vornehmlich beruft sich W. Himmel (N. Chr. Lyncder), Diss. de ganerbinatibus 1689, gedr. Jena 1733.

lich festgelegte Burgfriede über das Gericht Buseck ist vom Jahr 1357. Geschlossen zu Gießen durch die damaligen Hauptlinien der Familie v. Buseck — v. Buseck, Hüser, Rüter und Mönch — und die v. Trohe (zusammen 24, von jeder Familie 12) als „gemeine Ganerben und Richter in dem Gerichte des Busecker Tals“, bildet er die Grundlage der besonderen ganerbschaftlichen Verfassung des Busecker Tals<sup>1)</sup>.

Er beginnt mit einer Neuerung: aus ihrer Mitte wählen die Ganerben vier — zwei v. Trohe und zwei v. Buseck — aus, die den Burgfrieden handhaben sollen. Sie haben jährlich den Dorfschaften des Tals das Maß der den Ganerben schuldigen Abgaben und Dienste zu bestimmen und die Gefälle jedem Ganerben nach seiner „Anzahl“ (d. h. nach dem ihm zustehenden Anteil) zuzuweisen (Art. 1 u. 7). Es liegt ihnen ob, darüber zu wachen, daß die Ganerben die Dorfschaften und das Gericht über die „Sagung“ der Biere hinaus nicht drängen (2). Sie entscheiden vor allem auch bei Streitfragen in ganerbschaftlichen Angelegenheiten. Ihrem Urteil oder dem ihrer Mehrheit, d. h. also dreier von ihnen, haben sich die Ganerben zu unterwerfen. Wenn ein Ganerbe den Burgfrieden nicht beschwört oder ihn bricht, wenn eine Dorfschaft der Sagung der Biere nicht nachkommt, überhaupt wenn diese von des Gerichts wegen Händel haben, so können sie die übrigen Ganerben oder einen Teil von ihnen (welche sie wollen) in das Gericht oder in eins der zunächst dabei gelegenen Schlösser entbieten — wobei nur „rechtliche Leibesnot oder Herrennot“ als Entschuldigungsgrund für das Ausbleiben gilt —, um die Sache auszutragen (17).

Dieser Ausschuß der „Biere“ oder „Bierer“, wie sie kurzweg hießen, hatte also die besondere Verwaltung des ganerbschaftlichen Gebietes. Die Einrichtung wurde nötig, da ein großer Teil der Ganerben, durch die verschiedenartigen Lehnspflichten und Dienste in Anspruch genommen, sich meist außerhalb des Tales aufhielt. Von nun an lautete der amtliche Titel der Gerichtsherrn „Bierer und Ganerben des Busecker Tals“, denen später vielfach noch der „Schultheiß“ vorangestellt wurde, von dem im Abschnitt über die Gerichtsverfassung die Rede sein wird.

Uns interessiert vor allem das Verhältnis der Ganerben zu den Gerichtsuntertanen, den „armen Leuten“<sup>2)</sup>. Die Talbewohner

<sup>1)</sup> Anh. III.

<sup>2)</sup> Aber diesen Ausdruck vgl. K. Burdach, Walthar von der Vogelweide, S. 164 und namentlich die Stellen bei Frensdorf, Reich und Reichstag, in Hanfische Geschichtsblätter 1910, S. 3.

haben ihren Gerichtsherrn Abgaben „an Hafser, an Gülte, an Geld (Bede) und an welcherlei Nutzen und Gefälle das ist“ zu entrichten; sie haben ihnen die sogen. „Gerichtshühner“ zu liefern. Wenn ein Ganerbe sich verheiratet oder seine Kinder weltlich oder geistlich versorgen will, so hat er das Recht, noch besonders Hühner zu erheben, wie es Gewohnheit ist (8). Jedem Ganerben, der zu seinem Bedürfnis, eigenen Nutzen und Geschäft eine Herberge in dem Gerichte nimmt, hat das Dorf, wo er einkehrt, und das Gericht Brot, Trank und wessen er zur Herberge bedarf zu geben (3). Wenn aber ein Ganerbe ohne Not mit wenig oder viel Leuten hier Herberge nimmt, dann soll ihm das Dorf kein Brot, Futter und Wein liefern, er trage es denn vor den Bieren und den dazu gewählten Ganerben rechtlich aus (5). Einem Fremden soll von einem Ganerben nur mit Genehmigung der Biere oder ihrer Mehrheit Herberge im Gericht gegeben werden; wird sie ihm aber bewilligt, so hat er auch sein Brot und seinen Trank selbst zu bezahlen und zu besorgen ohne Schaden der Untertanen (6). Die Untertanen haben den Ganerben Fahr- und andere Dienste zu leisten. Damit dürfen sie jedoch von diesen außerhalb des Gerichtes nicht weiter als eine Meile Wegs in Anspruch genommen werden (7).

Alle diese Pflichten erklären sich zweifellos als Folge der Gerichtsuntertänigkeit. Von grundherrlichen oder dienstrechtlichen Lasten findet sich keine Spur. Dies bestätigt, was wir schon oben sagten, daß die Talbewohner in der Mehrheit freie Bauern waren.

Der Burgfriede setzte ferner das Maß des Wein- und Bierschanks der Ganerben fest: keiner darf im Gericht mehr Bannwein und Bannbier ausschänken, als ein Fuder Wein und ein Fuder Bier (12).

Weiter ward vereinbart, daß kein Ganerbe im Namen seiner Mitganerben, sondern nur in Sachen, die ihn allein angehen, einen Befehlshaber ins Tal führen darf (4).

Über die Veräußerung von Ganerbschaftsteilen wurde bestimmt: wenn ein Ganerbe seinen Teil des Gerichts versetzen oder verkaufen will, so soll er dies nur an einen Mitganerben tun, und zwar versetzen für eine, verkaufen für drei Mark Pfennige; die Veräußerung ist nur bis zum Tode des Veräußerers gültig (10).

Daran schließen sich die üblichen Ordnungen über Erbfolge und Aufnahme der Ganerben. Stirbt ein Ganerbe, ohne Gerichtserben, d. h. männliche Leibeserben, zu hinterlassen, so fällt sein Teil am Gericht an die anderen Ganerben (11). Sind rechte Ge-

richtserben eines verstorbenen Ganerben vorhanden, so werden diese nicht eher in die Ganerbschaft zugelassen, als bis jeder zu den Heiligen geschworen hat, alle Artikel dieses Vertrages und die ganerblichen Satzungen stet und fest zu halten, worüber er einen versiegelten Revers ausstellen muß (13)<sup>1)</sup>.

Es sei hier gleich bemerkt, daß sich bald der Rechtsbrauch herausbildete, daß jeder Bewerber um die Aufnahme in die Ganerbschaft seine Ritterbürtigkeit auf vier Ahnen zurück („von vier Ahnen edel zum Schilde geboren“) nachweisen mußte<sup>2)</sup>.

Über die Sukzession der Biere, die auf Lebenszeit gewählt wurden, traf der Burgfriede die Übereinkunft: stirbt einer von ihnen, so sollen die andern drei oder deren Mehrheit innerhalb des nächsten Monats an des Abgegangenen Stelle aus seinem Stamm einen andern wählen (14, 15).

Die Bestimmungen dieses ersten Burgfriedens erfuhren durch spätere Satzungen Ergänzungen.

J. J. 1426 machten die Ganerben auf 10 Jahre eine Einung über den gemeinsamen Ausschank ihrer Banweine<sup>3)</sup>. Entsprechend der Einrichtung des Viererkollegiums wählten sie aus sich heraus zwei, einen v. Buseck und einen v. Trohe, denen auf ein Jahr der Weinschank zum Besten der Ganerben anvertraut wurde. Als Entgelt sollten sie von jedem Fuder Wein ein Viertel haben. Was ein Ganerbe bei dem Wirt, der den Weinschank besorgt, trinkt oder verzehrt, das soll er auch bezahlen; widrigenfalls hat er sich von

<sup>1)</sup> Zahlreiche derartige Reverse, die in der Form gewöhnlich voneinander abweichen, enthält das Buseckische Arch. Den ältesten auffindbaren von 1388 (von Hermann v. Buseck Wäppner) s. im Anh. III. Nach der Errichtung des Burgfriedens v. 1430 (s. S. 125) mußte der Aufnahmebewerber „den alten Brief und den neuen Burgfriedensbrief“ beschwören. Nach 1478 trat im Inhalt eine Erweiterung ein, s. Kap. 7.

<sup>2)</sup> Vgl. Schröder, Rechtsgesch. 474 Anm. 143. Bestätigungen dieser Bestimmung durch König Siegmund 1420 und Kaiser Friedrich III. 1478, s. Kap. 6 u. 7. Sie wurde als für die väterliche und die mütterliche Seite geltend aufgefaßt. Die Betonung dieses Standpunkts durch die Ganerben führte oft zu Streitigkeiten, zu Verweigerung der Aufnahme. Vgl. Himmel, de ganerb., Beyl. S. 46 u. 48 (lit. B u. C: Zeugnisse von 1680); vor allem den Reichshofratsprozeß des Wilhelm Eitel v. Buseck gegen die Ganerben 1721 ff.: s. Acten-mässige Vorstellung und kurzer extractus actorum in S. Herrn W. C.s v. Buseck contra Vierer u. GanErben des Busecker Thals . . . [1731], Responsum iuris der Löbl. Juristen-Facultät zu Maynz 2c. in S. H. W. C.s v. B. 2c. contra H. Vierer u. GanErben des Thals 2c., ferner Eintragung hinter dem Burgfrieden v. 1602 im Buseckischen Arch., unter d. J. 1731.

<sup>3)</sup> Anh. III.



dem Wirt oder den Zweien pfänden zu lassen. Auch die Zweie haben ihre Zehrung bei dem Wirt zu zahlen. Sie haben die Befugnis, für ungefähr 100 Gulden, die sie in der nächsten Herbstbede der Ganerben erheben dürfen, Wein zu kaufen. Über die Anlegung des erschenkten oder zum Weinkauf entnommenen Geldes hat die Mehrheit der dazu versammelten Ganerben zu entscheiden. Auf dem Montag nach Michaelis (Sept. 29, — dem Gerichtstag) haben die Zweie vor sämtlichen Ganerben Rechnung abzulegen. Danach am selben Tag haben sie (die Zweie) zwei andere an ihre Stelle für das nächste Jahr zu wählen. Stirbt einer der Zweier, so soll der andere von dessen Stamm einen neuen ernennen.

1430 errichteten die Ganerben einen zweiten Burgfrieden<sup>1)</sup>. Sie setzen darin für Störung der Eintracht untereinander innerhalb des Tals Strafen fest. Jährlich am Montag nach Michaelis sollen die zu Großen-Buseck anwesenden Ganerben eine Rüge tun wegen der Vergehen von Mitganerben gegen den Burgfrieden; die fernbleibenden Ganerben sollen mit offenen Briefen rügen. Wird ein Ganerbe in seiner Abwesenheit gerügt, so sollen ihm die Vierer eine Asterrüge machen. Im Falle der Verurteilung treten folgende Strafen ein: für Totschlag eine einjährige Buße jenseits des Rheins, für Verwundung ein Vierteljahr ebendort, für Faustschlag ein Monat zu Friedberg, Wehlar, Marburg, Herborn oder Weilburg (den Ort darf sich der Verurteilte wählen), für Lüge oder Schmähwort<sup>2)</sup> 14 Tage in einer dieser Städte. Wenn der Verurteilte seine Buße nicht leistet, soll er seines Teils an der Ganerbschaft zugunsten der anderen Ganerben verlustig gehen. Ist die Buße geschehen, dann sollen die Vierer eine volle Sühne und Richtung zwischen den verfeindeten Ganerben machen. Wer sich der beschlossenen Sühne nicht fügt, verliert ebenfalls seinen Teil an der Ganerbschaft. Nach dem Tode eines „brüchig“ gewordenen Ganerben sollen seine rechten Gerichtserben zur Ganerbschaft kommen. — Es wird auch ausgemacht, kein Ganerbe soll die Feinde eines Mitganerben in den Burgfrieden führen, außer mit dessen Willen; oder wenn ihr Weg dadurch geht, so soll er sie führen ohne des Mitganerben Schaden. — Außerdem versprechen die Ganerben, ihren Untertanen und Wirten das, was diese ihnen in dem Burgfrieden „auftragen“ und borgen, zu der vereinbarten Zeit wieder zu bezahlen oder sich pfänden zu lassen;

<sup>1)</sup> Anh. III.

<sup>2)</sup> „virkorn wort“, s. Grececius, Oberhess. Wörterbuch 871. (Noch heute in hiesiger Gegend „unverforen“ (ufoköön) gebraucht.)

auf Widerseßlichkeit hiergegen wird eine Buße von 8 Tagen in einer der oben genannten Städte gesetzt. — Die gemeinen Gräben um Buseck und alle Burggräben, sowie die Fischerei sollen den Ganerben gemeinsam sein; die Vierer fischen, und der Nutzen davon soll allen Ganerben zugut kommen.

c) Über die ältere Gerichtsverfassung des Busecker Tals sind wir nur unvollkommen unterrichtet. Aus der Zeit selbst liegen nur spärliche Nachrichten vor, und die späteren besser zu übersehenden Verhältnisse dürfen nicht ohne weiteres auf die frühere Zeit übertragen werden, da die Einverleibung des Tals in den hessischen Territorialstaat gewiß eine tiefgreifende Veränderung mit sich brachte.

Die Ganerben v. Buseck und v. Trohe hatten, wie schon erwähnt, die hohe Gerichtsbarkeit „über Hals und Haupt, Gut und Blut“. Als vom Reich mit dem Gericht Beliehene waren sämtliche Ganerben „Richter“ im Tal<sup>1)</sup>. Zum wirklichen Richter bestellten sie einen aus ihrer Mitte. Seine Amtstätigkeit dauerte ein Jahr. Jährlich auf dem ersten Gerichtstag nach Michaelis, besagte der Burgfriede von 1357 (Art. 9), mußte er sein Amt niederlegen, und die da anwesenden Ganerben hatten einen neuen Richter zu wählen, „als Herkommen und gewöhnlich ist“. <sup>2)</sup> Diese Bestimmung wurde jedoch, wie es scheint, später nicht eingehalten, d. h. es wurde vielfach der Richter nach Ablauf seines Jahres von neuem gewählt <sup>3)</sup>. Für ihn kam der Amtstitel „Schultheiß“ in Gebrauch, der sich zuerst 1408 bei Brendel v. Buseck belegen läßt <sup>4)</sup>. Er führte den Vorsitz

<sup>1)</sup> 1354 „Wir Eckart von Buchesecke ritter usw. richtere zu Buchesecke“ Baur, Arnsb. Ufb. 818. „Gemeine Ganerben und Richter im Gericht des Busecker Tals“, Burgfr. v. 1357.

<sup>2)</sup> Einzelne Richter werden genannt 1327—1405 bei Baur, Hess. Ufn. I 519, Arnsb. Ufb. 786, 796 [„Rithters“ ist zu verbessern in „richters“ (Orig. Arnsb. Arch. Burkhardsf. 14)], 881 [stark gekürzter Druck; im Orig. Arnsb. Arch., Beuern 8: Senand (v. Buseck), „der mit namin uff dit jar ein besitzer des gerichtis ist zu Buchsecke“], 990 Num., 1148; vgl. Reimer IV 319.

<sup>3)</sup> So 1556—59 Gobert v. Trohe, s. Memor. 453, 336, Demonstr. 199, Memor. 249 (er war auch 1571 Schultheiß: Memor. 343 u., 259); 1603 u. 1605 Heinrich v. Trohe, s. Papierurf. im Bes. d. Herrn Oberkonsistorialpräsidenten Nebel in Darmstadt [Nr. 8], Verzeichnis im Darmst. Arch.; Demonstr. 90.

<sup>4)</sup> Baur, Arnsb. Ufb. 1155 (gekürzter Druck; darin fehlt auch die Stelle: und han auch virzlegen egenante gute in dem gerychte zu Buchsecke, dainne sy gelegen synt, und han sy [die von Arnsb.] vor schultheiszen und scheffen des selbin gerichtes zu Buchsecke darinne gesaszt und gewerit in eygene gewirde en die ewecliche zu hab[e]n und zu besitzen. Orig. Arnsb. Arch., Burkhardsf. 21).

im Schöffengericht zu Großen-Buseck.<sup>1)</sup> Zum Schöffenamte wurden Nachbarn aus dem Tal genommen.<sup>2)</sup> Sie wurden auf den Namen der Kaiserlichen Majestät vereidigt.<sup>3)</sup> Wie sonst fand auch hier das echte Ding dreimal im Jahr statt, es ward „mit Kaiserlicher und Königlicher Macht, Schutz und Schirm“ gehegt<sup>4)</sup>. Die sämtliche verehelichte Mannschaft des Tals stellte sich dazu ein und ward zu Beginn jedesmal aufgerufen<sup>5)</sup>.

Die Stätte des hohen Blutgerichts war durch drei steinerne Säulen bezeichnet<sup>6)</sup>. Das Hochgericht stand auf einer Anhöhe bei Großen-Buseck (südl. davon), die daher noch heute den Namen „Galgenberg“ führt<sup>7)</sup>.

d) Besitzverhältnisse. Die Einwohner des Tals, hauptsächlich, wie wir sahen, freie Leute, zählten unter sich auch nicht wenige freie Eigentümer. Dies bezeugen einige Urkunden über Güterveräußerungen<sup>8)</sup>. Neben ihnen gab es zahlreiche Landsiedel: sie bewirtschafteten die Güter der nachher genannten großen Grundbesitzer als Zinsleute oder Pächter<sup>9)</sup>, waren aber persönlich ebenfalls völlig frei<sup>10)</sup>.

<sup>1)</sup> Einzelne später genannte Schultheißen: s. Memor. 301, 9, Supplication 15 = Wettermann 72, Memor. 136 u. sonst.

<sup>2)</sup> Von 1349 bis 1408 erfahren wir die Namen vieler Schöffen aus Arnzburg. Urkunden: Baur 756, 786, 818, 920, 990 u. Anm., 916 Anm., 1081, 1155, vielleicht auch 873, 881, 920 Anm.

<sup>3)</sup> S. Memor. 14. — Kirchner, Geschichte der Stadt Frankfurt a. M. I (1807), 489 nennt unter den Gerichten, die von dem Frankfurter Schöffenzat als einem Oberhof Rechtsbelehrung einholten, auch die Schöffen im Busecker Tal (Glafer, Gesch. v. Grünberg 49 Anm. 107 übernimmt diese Angabe). Das ist doch nicht gut glaublich, da ein städtisches Gericht schwerlich einem ländlichen zum Vorbild dienen konnte. Die Quelle für seine Behauptung verrät Kirchner nicht.

<sup>4)</sup> Demonstr. 202.

<sup>5)</sup> S. die Karte des Tals zur Supplication, Beyl. Lit. B.

<sup>6)</sup> Noch zu Anfang des 18. Jahrh. waren sie da, Memor. 14.

<sup>7)</sup> Die Stelle ist bezeichnet auf der in Anm. 5 angeführten Karte aus dem 1. Viertel des 18. Jahrh., sowie auf der Karte in Beurk. Nachricht von dem Kloster-Haus . . Schiffenberg. — Im Register u. d. Arnsp. kauff finden sich unter Buchsegk, Bl. 14a—15a die Feldbenennungen gen dem galgen, uff (ane, nahe) dem galgenberge, ane dem galgenholzte.

<sup>8)</sup> Aus dem 13. u. 14. Jahrh.: Der Vater und der Bruder des Alten-Busecker Priesters Widefind, die dem Kloster Zelle Güter zu Alten-Buseck und Forrod schenkten, waren doch gewiß Bauern, s. Anh. II, Nr. 29, 32 (Verkauf Widefinds: Nr. 34, 49). Weitere Eigentümer Nr. 60, 90, 97. Die Schrintwecke von Burkhardsfelden (18, 61, 67) waren wohl auch Bauern.

<sup>9)</sup> Verleihungen zu Landsiedelrecht oder in anderer Weise aus derselben Zeit s. Anh. II Nr. 36, 49, 51, 52, 59, 63, 65, 66 e, 67, 69, 75, 77, 82 u. Zusatz, 90.

<sup>10)</sup> Vgl. Schröder, Rechtsgesch. 462.

Neben den eingeseffenen Bauern begegnen im Laufe der Zeiten in unserem Tal die verschiedenartigsten Grundherren. Wie überall gewährte auch hier die Bodenverteilung ein buntes Bild. Die Besitzverhältnisse waren häufigen Wechselln und Verschiebungen unterworfen, und es wird in erster Linie darauf ankommen, die ständigen Eigentümer und Inhaber bloßer Grundrechte — außer den Einwohnern — in den Vordergrund zu rücken.

Bei anderer Gelegenheit wurden die hiesigen Besitzungen der Grafen von Kleeberg und ihrer Erben, der Herren von Zsenburg-Büdingen, — in der abgeschwächten Form von Zehnten und Patronaten — festgestellt; sie waren an Ritterfamilien zu Lehen vergeben, von denen zuerst (15. Jahrh.) die Schabe, die v. Buseck, die v. Trohe, die Schenke zu Schweinsberg sich finden<sup>1)</sup>. — Die beiden Ganerbenfamilien, von denen nachweislich die v. Buseck schon vor ihrer Reichsbeleihnung mit dem Gericht Buseck in dessen Sprengel begütert waren<sup>2)</sup>, vermehrten ihren Besitz ständig. Aus dem 13. und auch aus dem 14. Jahrh. liegen darüber freilich nicht allzuvieler Zeugnisse vor<sup>3)</sup>. Deutlicher schon ist im 15. Jahrh. der umfangliche Besitzstand der v. Buseck und der v. Trohe im Busecker Tal zu erkennen<sup>4)</sup>. — Von den Gleibergern her hatten wohl auch die Pfalzgrafen von Tübingen und ihre Rechtsnachfolger, die Landgrafen von Hessen, einigen Besitz im Tal, obwohl es darüber an Nachrichten aus der ältesten Zeit fehlt. Nur 1332 findet sich der Hof zum Körnberg als hessisches Lehen<sup>5)</sup>. Die meisten Lehengüter, die die Landgrafen hier hatten (seit dem 14. Jahrh.)<sup>6)</sup>, verdankten sie allem Anschein nach einem früheren Lehnsauftrag<sup>7)</sup>. — Vielleicht stammten aus der alten Grafenschaft Gleiberg auch die späteren Gerechtsame der Grafen von Nassau-Weilburg als Erben der Herren von Merenberg<sup>8)</sup>.

<sup>1)</sup> S. S. 104 Anm. 1.      <sup>2)</sup> Anh. II, Nr. 3.

<sup>3)</sup> Anh. II, Nr. 6, (10, 11,) 16, 30, 44, 52, 55, (58, 64,) 74, 82, 83, 85, 87, 89, 95, 96.

<sup>4)</sup> S. Wagner im Arch. f. hess. Gesch. VI 314 Abf. 1 [„Gernand“ ist gewiß in „Senand“ zu verbessern: Senands Frau hieß Hebele, s. Anh. III Uf. v. 1423] u. 2, Gintfer, Bilder 388, Demonstr. 19, Anh. III Uf. v. 1413, 23, 27, 52, 54 Nov. u. 82, 57 I u. II, 69, 71 Mai, 73, 88, 90 Jan. (Lehen s. o. S. 104 Anm. 1; Anh. III Uf. v. 1430 März, Memor. 144 u. 518).

<sup>5)</sup> Anh. II Nr. 55; s. Kap. 5.

<sup>6)</sup> Im 14. Jahrh. noch Burg zu Großen-Buseck, Burg zu Alten-Buseck mit Hof, s. Anh. II Nr. 70, 93.      <sup>7)</sup> S. darüber Kap. 5.

<sup>8)</sup> Jeder Nachbar zu Alten-Buseck hatte dem Grafen von Nassau-Weilburg, wie dem Landgrafen zu Hessen, jährlich ein Waldhuhn zu geben (Beleg v. 1557) Memor. 335, Demonstr. 200.



Vor allem aber fällt der große Besitz in die Augen, der sich in geistlichen Händen befand. Namentlich die Klöster Arnsburg<sup>1)</sup>, Wirberg<sup>2)</sup>, Schiffenberg<sup>3)</sup>, Zelle am Schiffenberg und das Antoniterhaus zu Grünberg<sup>4)</sup> hatten hier ansehnliche Ländereien. Viele Örtlichkeiten haben von den geistlichen Besitzern Namen erhalten — Zusammensetzungen mit Mönch-, Pfaffen-, Bruder- —, von denen heute, wo der Besitz längst in anderen Händen ist, noch eine ganze Reihe im Gebrauch ist<sup>5)</sup>.

Außerdem waren noch zahlreiche Angehörige des niedern Adels im Tal begütert, und auch Besitzer bürgerlichen Standes finden sich.

<sup>1)</sup> Der bedeutende Besitz Arnsburgs im Tal um 1490 ergibt sich aus dem Register u. d. Arnsपुरger kauff: zu Buchsegk Bl. 13 b ff., Buern 15b f., Bersrode 16b, Oppenrode 29b ff., Rodichen prope Buchsegk 32b f., Richskirchen 33b f., Burghartts felle 39. — Das Kl. Arnsburg schuldete dem Antoniterhaus zu Grünberg eine große Geldsumme. Den über die Abtragung entstandenen Streit schlichtete Landgraf Wilhelm III. v. Hessen 1489 dahin, daß Arnsburg alle seine Erbgüter zu Grünberg, im Busecker Tal, auf dem Walde, im Pittenberg und sonst in seinem Fürstentum usw. gelegen dem Antoniterhaus gegen Erlassung der Schuld abtrat. Beurk. Nachr. v. Schiffenberg II, Beyl. S. 29 Nr. 179. Nyrmann bei Kuchenbecker, Analecta Hassiaca IV, 404 gibt als Ausstellungsjahr der Vertragsurf. 1491 an. S. a. das Registrum censuum a monasterio Arnburgensi emptorum Bl. 3b, 4b, 5a und das Instrument über den Arnsपुरger kauff, anno 1491 Martii 17 Blatt 5, 7 (beide in der Gießener Univ.-Bibl.).

<sup>2)</sup> Die Gefälle des Kl.s Wirberg sind verzeichnet aus einem alten Register der Zinse usw. (f. S. 99 Anm. 6) v. 1453 von Nyrmann a. a. O. VI, 446 ff.: in dem Busecker Tal zu Albach (= Nieder-Albach?), Versrod, [Großen-]Buseck, Oppenrod, Reiskirchen, Wilshausen; auch eigene Frauen zu Buseck hatte es, S. 448.

<sup>3)</sup> 1323 der Deutschordens-Kommende Marburg einverleibt.

<sup>4)</sup> Nach der Liste Nyrmanns a. a. O. IV, 404 f. war es begütert zu Versrod, Beuern, [Großen-]Buseck, Burthardsfelden, Dörfeln („Dürfelden [!] bei Buseck“), Oppenrod, Reiskirchen, Rödgen, Wilshausen. — 1574 hatte es 24 Höfe im Tal, Memor. 378, Demonstr. 50 (Zeugenausgabe).

<sup>5)</sup> Ich verzeichne: zu Burthardsfelden Pafenwiessen 1261 (Baur, Arnsb. Ufb. 91), Mönchtrisch, Mönchwiese, Mönchsalter, Mönchsköppel, Pfaffenhof (ehemals von den Leuten des Kl.s Arnsburg bewohnt), Bruderwiese (einst dem Kl. Arnsb. gehörig), — zu Beuern Mönchwiese, Mönchmühle, Mönchwald (nach den Münch v. Buseck benannt?), Pfaffenkopf, im Dorf „Passe Haus“, — zu Reiskirchen Pfaffenrain (1489—91 an oder uff dem pfaffen reyne, Reg. u. d. Arnsb. k.), uff oder by der monche wiesen 1489—91 (ebd.), — zu Oppenrod hinter der monche tzune 1363 (Baur, Arnsb. Ufb. 920), Mönchwiese, — zu Rödgen Mönchstück, — zu Großen-Buseck Münchacker (1489—91 monche aeker), Münchborn (1489—91 ane dem monch(e) borne(e)), Münchbonnsgarten (Flurbuch v. 1849), garten gelegen vor Buchseck gnant der monche hoffe 1489—91, Mönchwald, — zu Albach Mönchacker.

Diese Gruppe (besonders die Ritter) wechselte mehr oder minder rasch. Hervorheben wollen wir nur die v. Schwalbach und die Schußper gen. Milchling. Die v. Schwalbach begegnen seit dem 14. Jahrh. im Tal und zu Trohe und hatten hier ausgedehnten Besitz bis zu ihrem Aussterben 1771<sup>1)</sup>. Die Schußper gen. Milchling häuften als Erben Philipps v. Trohe zu Anfang des 16. Jahrh. namentlich großen Lehenbesitz im Tal an<sup>2)</sup>. —

Um die Verschiebungen der Besitzverhältnisse für die ältere Zeit so weit als möglich anschaulich zu machen, sind die darauf bezüglichen Urkunden aus dem 12. und 13. Jahrh. — für diese Zeit sind sie größtenteils gedruckt — im Anhang II in Form einer Tabelle verzeichnet. Daß das Bild keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann, braucht nicht besonders gesagt zu werden. Keineswegs alle wirklich vorhandenen Grundherren erscheinen in den Urkunden. Wenn dagegen das Kloster Arnburg in der Tafel am meisten auftritt, so liegt das einfach daran, daß seine Urkunden am vollständigsten erhalten sind.

Immerhin geht auch aus dem unvollkommenen Bilde die stetige und geschickte Arbeit hervor, mit der die geistlichen Grundherren ihren Besitzstand zu mehren wußten, sei es durch Erzielung von Schenkungen oder durch Kauf<sup>3)</sup>. Allen voran die Mönche von Arn-

<sup>1)</sup> Die v. Schwalbach waren Burgmannen in Gießen, als welche sie sich von 1226 an zeigen, und hatten dort einen Burgsitz (s. v. Ritgen im 4. Jahresber. d. Oberhess. Ver. f. Lokalgesch. S. 37—40, Schenk zu Schweinsberg im Arch. f. Hess. Gesch. N. F. V 236). — Von den Ifenburgern trugen sie u. a. Wiesen bei Trohe u. 30 Morgen im Wießecker Wald zu Lehen (Simon, Ifenburg I 255, 236). — 1340 oder vorher werden dem Reinhard v. Schw. strittige Güter im Gericht Trohe und zu Rödgen zugesprochen (Anh. III). 1357 kauft Johann v. Schw. eine jährliche Gülte aus einem Hof zu Trohe (Anh. III). Daß die Schwalbacher von Hessen einen Teil an Trohe zu Lehen trugen, wurde schon oben S. 101 Anm. 3 vermerkt. Im Busecker Tal machten sie nach u. nach große Erwerbungen. (Der Schwalbachswald in Gr.-Busecker Gemarkung erinnert noch an sie.) Seit dem 15. Jahrh. erscheinen sie als Inhaber der von Hessen zu Lehen gehenden Vogteigerichtsbarkeit zu Beuen, s. Anh. III Uf. v. 1499; Memor. 349 = Demonstr. 236 (Zeugenaussage 1574). Das Aussterbejahr der Familie s. v. Ritgen a. a. D. 40, Simon I 255, Schenk zu Schweinsberg a. a. D.

<sup>2)</sup> S. S. 104 Anm. 1, Anh. III Uf. v. 1505. Die Schußper finden sich schon im 14. Jahrh. hier, s. Anh. II Nr. 42, 43.

<sup>3)</sup> Besitzungen v. Schiffenberg: Nr. 1, 2, 16, 67, 68, 94; Wirberg 4, 15, 24, 36, 69, 83; Arnburg: 3—14, 17—23, 27, 28, 31, 33, 35, 38—41, 45, 53, (54), 57, 61, 63—66, 73, 75—80, 82, 84, 91, 96—98; Zelle: 29, 32, 34, 37, 42, 49, (50), 60, 62, 84. Außer diesen Klöstern nennen die Ufn. noch das S.

burg. Nicht immer ging es friedlich ab, von manchem Streit melden die Urkunden. Aber durch die ihm zur Verfügung stehenden Mittel mußte das Kloster fast immer auf gütlichem oder gerichtlichem Wege seine Absichten durchzusetzen und kleinere Grundbesitzer zum Aufgeben unberechtigter, vielleicht auch berechtigter Ansprüche zu bringen. Das deutlichste Beispiel bieten die endlosen Streitigkeiten mit den Rittern v. Burkhardsfelden und deren Verwandten, den v. Werdorf, die sich über 100 Jahre hinzogen<sup>1)</sup>. Arnsburg bewirtschaftete einen Teil seiner Güter selbst und hatte zu diesem Behufe besondere „magistri [curiae]“<sup>2)</sup>, die mit wachsamem Auge seine Interessen wahrnahmen.

Abgesehen von den v. Buseck und den v. Trohe, sowie den v. Burkhardsfelden und v. Werdorf, den v. Schwalbach und den Schußper, wird eine ganze Anzahl von Ritterfamilien genannt, die im Busecker Tal im angegebenen Zeitraum infolge von Erbschaft, Vermächtnis, Kauf, Verpfändung usw. Besitz hatten, veräußerten oder erwarben: v. Queckborn<sup>3)</sup>, v. Selbold<sup>4)</sup>, v. Nordeck (Michelbach)<sup>5)</sup>, v. Linden<sup>6)</sup>, v. Dalheim<sup>7)</sup>, v. Elkerhausen<sup>8)</sup>, v. Breungeshain<sup>9)</sup>, Store<sup>10)</sup>, v. Rinzenbach<sup>11)</sup>, Kolbe<sup>12)</sup>, v. Kolnhäusen, v. Weitershausen<sup>13)</sup>, Kesselring<sup>14)</sup>, Riedesel<sup>15)</sup>, v. Altenburg, v. Hirzenhain<sup>16)</sup>, v. Lauberbach<sup>17)</sup>, Rau (v. Holzhausen)<sup>18)</sup>, v. Düdelsheim<sup>19)</sup>, v. Rabenau<sup>20)</sup>, v. Heiligenberg gen. v. Ulfa<sup>21)</sup>.

Auch eine Reihe von Bürgern aus Grünberg, Wezlar, Gießen Marburg, Staufenberg werden als Eigentümer im Tal namhaft gemacht<sup>22)</sup>. Hervorzuheben sind die v. Sassen, Bürger und Schöffen zu Grünberg<sup>23)</sup>.

---

Urbantstift zu Mainz (Nr. 5), das Erzstift Mainz (26), die Klöster Hachborn (44) u. Hersfeld (46), die Kirche zu Wezlar (48), die Parochialkirche zu Heuchelheim (52); Streit zwischen Zelle und dem Deutschen Haus zu Marburg (50).

<sup>1)</sup> S. Nr. 7, 8, 17, 25, 57, 67, 68, 79, 80.

<sup>2)</sup> Genannt werden: zu Burkhardsfelden 1210 Werner, Heinrich (Baur, Arnsb. Uff. 4, 5, 7), 1245 Hermann (ebd. 38); zu Beuern 1238 Bruder Heinrich (ebd. 27), 1245/46 Bruder Gerhard (ebd. 38, 49), 1250/53 Bruder Hermann (de Gudenus, Cod. dipl. V, 16—21. Reimer I, 284; Baur, Arnsb. Uff. 61. Reimer 291; Baur a. a. O. 65).

<sup>3)</sup> Nr. 9, 21, 24. <sup>4)</sup> 14. <sup>5)</sup> 15, 20. <sup>6)</sup> 27. <sup>7)</sup> 29. <sup>8)</sup> 31, (43,) 62, 72. <sup>9)</sup> 33. <sup>10)</sup> 35, 40, 41, 54, (57). <sup>11)</sup> 44, 52. <sup>12)</sup> 45. <sup>13)</sup> 59. <sup>14)</sup> 63. <sup>15)</sup> (66d), 69. <sup>16)</sup> 81. <sup>17)</sup> 87. <sup>18)</sup> 88, 98. <sup>19)</sup> 89. <sup>20)</sup> 92. <sup>21)</sup> 94.

<sup>22)</sup> 23, 28, 36, 38, 48, 61, 65, 88; s. folg. Anm.

<sup>23)</sup> 71, 76, 86, 92; s. a. 46. Vgl. über die Familie Glaser, Grünb. S. 41 ff. — Auswärtige Bauern: Nr. 91.

Als Lehnsherren über Güter im Busecker Tal lernen wir im 14. Jahrh. auch die Herren von Hanau, Teilerben der Dynasten von Minzenberg<sup>1)</sup>, kennen. Menges v. Düdelsheim hatte sie von ihnen zu Lehen<sup>2)</sup>; einer v. Elkerhausen trug ihnen einen Hof im Tal auf<sup>3)</sup>. Später ist von diesen Lehen nichts zu finden.

Über die Art der Bewirtschaftung ist nichts zu bemerken, da sie sich von der allgemein üblichen nicht unterschied: die größeren Grundherren — geistliche und weltliche, adelige und bürgerliche — bewirtschafteten ihre Güter in der Regel nicht selbst, sondern verliehen sie an Bauern, gewöhnlich zu Landsiedelrecht, wovon schon die Rede war<sup>4)</sup>.

---

<sup>1)</sup> S. Eigenbrodt im Arch. f. hess. Gesch. I 15 ff. G. J. Zimmermann, Hanau, Stadt und Land S. 56 f.

<sup>2)</sup> Nr. 89; s. a. Anh. III Uk. v. 1413.

<sup>3)</sup> Nr. 72.

<sup>4)</sup> Vgl. noch Nr. 4, 23, 27, 28. — Es kam vielfach vor, daß Klöster Leuten, die ihnen ihr sämtliches Gut geschenkt hatten, dieses gegen einen jährlichen Zins wieder liehen. So in Nr. 60.

(Fortsetzung [zweiter Teil und Anhang] im nächsten Band.)

---